

*Satzung*

*der*

***Unfallkasse Rheinland-Pfalz***

vom 26. November 1997

(Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz vom 19.01.1998, Seite 26 ff)

zuletzt geändert

am 09. Dezember 2009

(Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz vom 15. Februar 2010, Seite 245)

Die Vertreterversammlung der Unfallkasse Rheinland-Pfalz hat aufgrund der §§ 33 Abs. 1, 34 Abs. 1 Satz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) in ihrer Sitzung am 26. November 1997 die **Satzung der Unfallkasse Rheinland-Pfalz** beschlossen:

## **Gliederung**

### **Abschnitt I: Allgemeine Rechtsgrundlagen**

- § 1 Name, Sitz, Rechtsstellung, Dienstherrnfähigkeit
- § 2 Aufgaben
- § 3 Zuständigkeit für Unternehmen
- § 4 Zuständigkeit für Versicherte

### **Abschnitt II: Organisation**

- § 5 Selbstverwaltungsorgane
- § 6 Zusammensetzung der Selbstverwaltungsorgane
- § 7 Wahlen zu den Selbstverwaltungsorganen, Stimmrecht
- § 8 Rechtsstellung der Organmitglieder
- § 9 Vorsitz in den Selbstverwaltungsorganen
- § 10 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung
- § 11 Ausschüsse
- § 12 Beanstandung von Beschlüssen der Selbstverwaltungsorgane
- § 13 Vertreterversammlung
- § 14 Vorstand
- § 15 Geschäftsführer
- § 16 Vollzug der Beschlüsse der Selbstverwaltungsorgane
- § 17 Vertretung

### **Abschnitt III: Leistungen und Verfahren**

- § 18 Leistungen, Jahresarbeitsverdienst
- § 19 Mehrleistungen
- § 20 Feststellung von Leistungen, Rentenausschüsse
- § 21 Widerspruchsausschüsse

### **Abschnitt IV: Anzeige- und Unterstützungspflichten der Unternehmer**

- § 22 Anzeige der Unfälle und Berufskrankheiten
- § 23 Unterstützung der Unfallkasse durch die Unternehmer
- § 24 Mitteilungs-, Auskunfts- und Unterrichtungspflichten von Unternehmern

### **Abschnitt V: Aufbringung der Mittel**

- § 25 Beiträge
- § 26 Beitragsverfahren
- § 27 Mittel der Unfallkasse Rheinland-Pfalz
- § 27a Betriebsmittel
- § 27b Rücklagen

- § 27c Verwaltungsvermögen
- § 27d Pensionsrückstellungen
- § 28 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen, Abnahme der Jahresrechnung

#### **Abschnitt VI: Prävention**

- § 29 Allgemeines
- § 30 Unfallverhütungsvorschriften
- § 31 Beratung und Überwachung, Aufsichtspersonen
- § 32 Sicherheitsbeauftragte
- § 33 Aus- und Fortbildung der mit der Durchführung der Prävention betrauten Personen
- § 34 Überbetrieblicher arbeitsmedizinischer und sicherheitstechnischer Dienst

#### **Abschnitt VII: Freiwillige Versicherung**

- § 35 Freiwillige Versicherung

#### **Abschnitt VIII: Versicherung anderer Personen kraft Satzung**

- § 36 Versicherung nicht im Unternehmen beschäftigter Personen

#### **Abschnitt IX: Bestimmungen über Ordnungswidrigkeiten**

- § 37 Ordnungswidrigkeiten

#### **Abschnitt X: Schlussbestimmungen**

- § 38 Satzungsänderung
- § 39 Bekanntmachung
- § 40 Inkrafttreten

#### **Satzungsanhang: Mehrleistungen**

Soweit in dieser Satzung eine Person oder ein Personenkreis in der männlichen Form benannt ist, schließt diese Formulierung Frauen ausdrücklich mit ein. Die Reduzierung auf die männliche Form dient lediglich dem Lesefluss und der Übersichtlichkeit.

## **Abschnitt I**

### **Allgemeine Rechtsgrundlage**

#### **§ 1**

##### **Name, Sitz, Rechtsstellung, Dienstherrnfähigkeit**

- (1) Die Unfallkasse führt den Namen Unfallkasse Rheinland-Pfalz und hat den Sitz in Andernach. Sie ist errichtet aufgrund der Landesverordnung über die Errichtung der Unfallkasse Rheinland-Pfalz vom 29. Juli 1997 - GVBl. S. 287 - (Errichtungsverordnung).
- (2) Die Unfallkasse ist eine rechtsfähige landesunmittelbare Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltung. Sie führt ein Dienstsiegel. Die Unfallkasse besitzt das Recht, Beamte zu haben (Dienstherrnfähigkeit).
- (3) Die Geschäfte der Unfallkasse werden durch Beamte, Angestellte nach der Dienstordnung (DO-Angestellte) und Beschäftigte wahrgenommen.  
Die Beamten sind mittelbare Landesbeamte (§ 3 Landesbeamtengesetz Rheinland-Pfalz). Für die DO-Angestellten gilt die Dienstordnung. Für die Beschäftigten gelten die Tarifverträge des öffentlichen Dienstes in der für den Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) und des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Rheinland-Pfalz (KAV) jeweils geltenden Fassung. Der Vorstand der Unfallkasse ist oberste Dienstbehörde.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 2**

##### **Aufgaben**

Die Unfallkasse ist Träger der gesetzlichen Unfallversicherung. Ihre Aufgabe ist es, nach Maßgabe des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII)

1. mit allen geeigneten Mitteln Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten sowie arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren zu verhüten (§ 1 Nr. 1 SGB VII),
2. nach Eintritt von Arbeitsunfällen oder Berufskrankheiten die Gesundheit und die Leistungsfähigkeit der Versicherten mit allen geeigneten Mitteln wiederherzustellen und sie oder ihre Hinterbliebenen durch Geldleistungen zu entschädigen (§ 1 Nr. 2 SGB VII).

#### **§ 3**

##### **Zuständigkeit für Unternehmen**

- (1) Die Unfallkasse ist im Gebiet des Landes Rheinland-Pfalz zuständig
  1. für die Unternehmen (Verwaltungen, Anstalten, Einrichtungen und Betriebe)
    - a) des Landes (§ 128 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII) und
    - b) der Gemeinden sowie der Gemeindeverbände (§ 129 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII), soweit nicht in § 129 Abs. 4 SGB VII etwas anderes bestimmt ist,

2. für in selbständiger Rechtsform betriebene Unternehmen, an denen das Land, Gemeinden oder Gemeindeverbände allein oder gemeinsam mit dem Bund unmittelbar oder mittelbar überwiegend beteiligt sind oder auf ihre Organe einen ausschlaggebenden Einfluss haben (§§ 128 Abs. 1 Nr. 1a, 129 Abs. 1 Nr. 1a, 129 a SGB VII),
  3. für Unternehmen, für die die Unfallkasse nach anderen gesetzlichen Vorschriften Versicherungsträger geworden ist (Artikel 4 § 11 Unfallversicherungs-Neuregelungsgesetz – UVNG),
  4. für Haushalte (§ 129 Abs. 1 Nr. 2 SGB VII),
  5. für Unternehmen zur Hilfe bei Unglücksfällen, soweit für sie nicht ein anderer Träger der Unfallversicherung zuständig ist (§ 128 Abs. 1 Nr. 6 SGB VII).
- (2) Die Unfallkasse ist nach § 132 SGB VII für sich und ihre eigenen Unternehmen zuständig.

## **§ 4**

### **Zuständigkeit für Versicherte**

Die Unfallversicherung umfasst die nach §§ 2 und 3 SGB VII versicherten Personen, für die sie aufgrund der geltenden Vorschriften sachlich zuständig ist. Hiernach sind, unbeschadet weiterer gesetzlicher Vorschriften, bei der Unfallkasse versichert:

1. Beschäftigte in den in § 3 genannten Unternehmen und Personen, die in diesen Unternehmen wie Beschäftigte tätig werden (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 1 SGB VII),
2. Lernende während der beruflichen Aus- und Fortbildung in Betriebsstätten, Lehrwerkstätten, Schulungskursen und ähnlichen Einrichtungen, wenn das Land, eine Gemeinde oder ein Gemeindeverband der Sachkostenträger ist (§§ 2 Abs. 1 Nr. 2, 128 Abs. 1 Nr. 1, 129 Abs. 1 Nr. 1, 136 Abs. 3 Nr. 3 SGB VII),
3. Personen, die sich Untersuchungen, Prüfungen oder ähnlichen Maßnahmen unterziehen, die aufgrund von Rechtsvorschriften zur Aufnahme einer versicherten Tätigkeit oder infolge einer abgeschlossenen versicherten Tätigkeit erforderlich sind, soweit die Maßnahme von einer Landesbehörde oder einer Gemeinde veranlasst worden ist (§§ 2 Abs. 1 Nr. 3, 128 Abs. 1 Nr. 5, 129 Abs. 1 Nr. 4 SGB VII),
4. behinderte Menschen, die in anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen oder in Blindenwerkstätten im Sinne des § 143 SGB IX oder für diese Einrichtungen in Heimarbeit tätig sind, soweit die Unfallkasse für die genannten Einrichtungen zuständig ist (§§ 2 Abs. 1 Nr. 4, 128 Abs. 1 Nr. 1a, 129 Abs. 1 Nr. 1a SGB VII),
5.
  - a) Kinder während des Besuchs von Tageseinrichtungen, deren Träger für den Betrieb der Einrichtung der Erlaubnis nach § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) oder einer Erlaubnis aufgrund einer entsprechenden landesrechtlichen Regelung bedürfen, sowie während der Betreuung durch geeignete Tagespflegepersonen im Sinne von § 23 SGB VIII (§ 2 Abs. 1 Nr. 8 Buchstabe a SGB VII),
  - b) Schüler während des Besuchs von allgemein- und berufsbildenden Schulen und während der Teilnahme an unmittelbar vor oder nach dem Unterricht von der Schule oder im Zusammenwirken mit ihr durchgeführten Betreuungsmaßnahmen (§ 2 Abs. 1 Nr. 8 Buchstabe b SGB VII),
  - c) Studierende während der Aus- und Fortbildung an Hochschulen (§ 2 Abs. 1 Nr. 8 Buchstabe c SGB VII),

wenn das Land, eine Gemeinde oder ein Gemeindeverband der Sachkostenträger ist oder es sich um den Besuch von Tageseinrichtungen von Trägern der freien Jugendhilfe oder von anderen privaten, als gemeinnützig im Sinne des Steuerrechts anerkannten Tageseinrichtungen oder von privaten Schulen oder privaten Hochschulen handelt (§§ 128 Abs. 1 Nrn. 1 bis 4, 129 Abs. 1 Nr. 1, 136 Abs. 3 Nr. 3 SGB VII),

6. Personen, die unentgeltlich, insbesondere ehrenamtlich im Gesundheitswesen oder in der Wohlfahrtspflege tätig sind, soweit die Unfallkasse zuständig ist (§ 2 Abs. 1 Nr. 9 SGB VII),
7. Personen, die für Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts oder deren Verbände oder Arbeitsgemeinschaften oder für die in § 4 Satz 2 Nrn. 2 und 5 genannten Einrichtungen, für welche die Unfallkasse zuständig ist, oder für privatrechtliche Organisationen im Auftrag oder mit ausdrücklicher Einwilligung, in besonderen Fällen mit schriftlicher Genehmigung von Gebietskörperschaften ehrenamtlich tätig sind oder an Ausbildungsveranstaltungen für diese Tätigkeit teilnehmen (§§ 2 Abs. 1 Nr. 10 Buchstabe a, 128 Abs. 1 Nr. 1, 129 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII),
8. Personen, die
  - a) von einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, für welche die Unfallkasse zuständig ist, zur Unterstützung einer Diensthandlung herangezogen werden (§ 2 Abs. 1 Nr. 11 Buchstabe a SGB VII),
  - b) von einer dazu berechtigten öffentlichen Stelle, für welche die Unfallkasse zuständig ist, als Zeugen zur Beweiserhebung herangezogen werden (§ 2 Abs. 1 Nr. 11 Buchstabe b SGB VII),
9. Personen, die in Unternehmen zur Hilfe bei Unglücksfällen oder im Zivilschutz unentgeltlich, insbesondere ehrenamtlich tätig sind oder an Ausbildungsveranstaltungen dieser Unternehmen teilnehmen (§§ 2 Abs. 1 Nr. 12, 128 Abs. 1 Nrn. 1 und 6, 129 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII),
10. Personen, die
  - a) bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Not Hilfe leisten oder einen anderen aus erheblicher gegenwärtiger Gefahr für seine Gesundheit retten (§§ 2 Abs. 1 Nr. 13 Buchstabe a, 128 Abs. 1 Nr. 7 SGB VII),
  - b) Blut oder körpereigene Organe, Organteile oder Gewebe spenden, soweit diese Maßnahmen von einem Unternehmen durchgeführt werden, für das die Unfallkasse zuständig ist (§§ 2 Abs. 1 Nr. 13 Buchstabe b, 133 Abs. 1 SGB VII),
  - c) sich bei der Verfolgung oder Festnahme einer Person, die einer Straftat verdächtig ist, oder zum Schutz eines widerrechtlich Angegriffenen persönlich einsetzen (§§ 2 Abs. 1 Nr. 13 Buchstabe c, 128 Abs. 1 Nr. 7 SGB VII).

Nummer 10 gilt auch für Personen, die im Ausland tätig werden, wenn sie im Inland ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

11. Personen, die
  - a) auf Kosten einer Krankenkasse, für welche die Unfallkasse zuständig ist, stationäre oder teilstationäre Behandlung oder stationäre, teilstationäre oder ambulante Leistungen zur medizinischen Rehabilitation erhalten (§§ 2 Abs. 1 Nr. 15 Buchstabe a, 128 Abs. 1 Nr. 1, 129 Abs. 1 Nr. 1, 136 Abs. 3 Nr. 2 SGB VII),
  - b) auf Kosten der Unfallkasse an vorbeugenden Maßnahmen nach § 3 der Berufskrankheiten-Verordnung teilnehmen (§§ 2 Abs. 1 Nr. 15 Buchstabe c, 132, 136 Abs. 3 Nr. 2 SGB VII),
12. Personen, die bei der Schaffung öffentlich geförderten Wohnraums im Sinne des Zweiten Wohnungsbaugesetzes oder im Rahmen der sozialen Wohnraumförderung bei der Schaffung von

Wohnraum im Sinne des § 16 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Wohnraumförderungsgesetzes oder einer entsprechenden landesrechtlichen Regelung im Rahmen der Selbsthilfe tätig sind (§§ 2 Abs. 1 Nr. 16, 129 Abs. 1 Nr. 6 SGB VII),

13. Personen, die bei in Eigenarbeit nicht gewerbsmäßig ausgeführten Bauarbeiten (nicht gewerbsmäßige Bauarbeiten) als Helfende tätig werden, wenn für die einzelne geplante Bauarbeit nicht mehr als die im Bauhauptgewerbe geltende tarifliche Wochenarbeitszeit tatsächlich verwendet wird; mehrere nicht gewerbsmäßige Bauarbeiten werden dabei zusammengerechnet, wenn sie einem einheitlichen Bauvorhaben zuzuordnen sind (§§ 2 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Satz 1, 129 Abs. 1 Nr. 3 SGB VII); § 129 Abs. 1 Nr. 1 und die §§ 125, 128 und 131 SGB VII bleiben unberührt.
14. Personen, die an Maßnahmen der Hilfe zur Arbeit, die von den Trägern der Sozialhilfe durchgeführt werden, teilnehmen (§ 129 Abs. 1 Nr. 5 SGB VII),
15. Pflegepersonen im Sinne des § 19 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) bei der Pflege eines Pflegebedürftigen im Sinne des § 14 SGB XI, soweit die Pflegepersonen nicht bereits zu den nach § 2 Abs. 1 Nrn. 1, 5, 9 oder 10 SGB VII Versicherten gehören; die versicherte Tätigkeit umfasst Pflegetätigkeiten im Bereich der Körperpflege und – soweit diese Tätigkeiten überwiegend Pflegebedürftigen zugute kommen – Pflegetätigkeiten in den Bereichen der Ernährung, der Mobilität sowie der hauswirtschaftlichen Versorgung (§§ 2 Abs. 1 Nr. 17, 129 Abs. 1 Nr. 7 SGB VII),
16. Personen, die nach Erfüllung der Schulpflicht auf Grundlage einer schriftlichen Vereinbarung im Dienst eines geeigneten Trägers im Umfang von durchschnittlich mindestens acht Wochenstunden und für die Dauer von mindestens sechs Monaten als Freiwillige einen Freiwilligendienst aller Generationen unentgeltlich leisten (§ 2 Abs. 1 a Satz 1 SGB VII),
17. Personen, die wie Beschäftigte für nicht gewerbsmäßige Halter von Fahrzeugen oder Reittieren tätig werden (§§ 2 Abs. 2 Satz 1, 128 Abs. 1 Nr. 9 SGB VII),
18. Personen, die während einer aufgrund eines Gesetzes angeordneten Freiheitsentziehung oder aufgrund einer strafrechtlichen, staatsanwaltschaftlichen oder jugendbehördlichen Anordnung wie Beschäftigte tätig werden (§§ 2 Abs. 2 Satz 2, 128 Abs. 1 Nr. 8 SGB VII),
19. Deutsche, die im Ausland bei einer amtlichen Vertretung des Landes oder bei deren Leitern, deutschen Mitgliedern oder Bediensteten beschäftigt sind (§§ 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1, 128 Abs. 1 Nr. 10 SGB VII),
20. Freiwillig Versicherte (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 und 3 SGB VII, § 35),
21. Personen, die nach § 36 in die Versicherung einbezogen werden.

## **Abschnitt II**

### **Organisation**

#### **§ 5**

##### **Selbstverwaltungsorgane**

- (1) Selbstverwaltungsorgane der Unfallkasse sind die Vertreterversammlung und der Vorstand (§ 31 Abs. 1 Satz 1 SGB IV).
- (2) In den Selbstverwaltungsorganen sind die Arbeitgeber und Versicherten, die der Unfallkasse angehören, paritätisch vertreten.

## **§ 6**

### **Zusammensetzung der Selbstverwaltungsorgane**

- (1) Die Vertreterversammlung besteht aus je 16 Vertretern der Versicherten und der Arbeitgeber (§ 43 Abs. 1 Satz 1 und 2 und § 44 Abs. 2 a SGB IV). Als Vertreter der Versicherten können bis zu fünf Beauftragte einer Gewerkschaft oder einer sonstigen Arbeitnehmervereinigung, als Vertreter der Arbeitgeber bis zu fünf Beauftragte einer Vereinigung von Arbeitgebern der Vertreterversammlung angehören (§ 51 Abs. 4 SGB IV).
- (2) Der Vorstand besteht aus je vier Vertretern der Versicherten und der Arbeitgeber (§ 43 Abs. 1 Satz 1 und § 44 Abs. 2 a SGB IV). Als Vertreter der Versicherten und der Arbeitgeber kann jeweils ein Beauftragter im Sinne von § 51 Abs. 4 SGB IV dem Vorstand angehören. Der Geschäftsführer – im Verhinderungsfall sein Stellvertreter – gehört dem Vorstand mit beratender Stimme an (§ 31 Abs. 1 Satz 2 SGB IV).
- (3) Das Verhältnis der Anzahl der Vertreter aus dem Landesbereich zur Anzahl der Vertreter aus dem kommunalen Bereich entspricht dem Verhältnis der auf diese Bereiche entfallenden nach § 2 Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 8 SGB VII versicherten Personen im vorletzten Kalenderjahr vor der Wahl (§ 44 Abs. 2 a Satz 5 SGB IV). Das Ergebnis wird nach dem Höchstzahlverfahren d'Hondt ermittelt.
- (4) Ein Mitglied, das verhindert ist, wird durch einen Stellvertreter vertreten. Stellvertreter der gewählten Mitglieder oder Beauftragte sind die als solche in der Vorschlagsliste benannten und verfügbaren Personen in der Reihenfolge ihrer Aufstellung. Mitglieder des Vorstandes, für die ein erster und ein zweiter Stellvertreter benannt sind, werden durch die in der Vorschlagsliste benannten Personen vertreten (§ 43 Abs. 2 SGB IV). Eine Abweichung von Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 2, die sich infolge der Vertretung eines Organmitglieds ergibt, ist zulässig (§ 51 Abs. 4 Satz 3 SGB IV).
- (5) Mitglieder der Vertreterversammlung und ihre Stellvertreter können nicht gleichzeitig Mitglied des Vorstandes oder deren Stellvertreter sein (§ 43 Abs. 3 SGB IV).

## **§ 7**

### **Wahlen zu den Selbstverwaltungsorganen, Stimmrecht**

- (1) Für die Wahl der Versichertenvertreter in die Selbstverwaltungsorgane und für deren Ergänzung gelten die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere das SGB IV und die Wahlordnung für die Sozialversicherung.
- (2) Die Arbeitgebervertreter für den Landesbereich werden vom fachlich zuständigen Ministerium bestimmt (§ 44 Abs. 2 a Satz 3 Nr. 3 SGB IV).
- (3) Die Arbeitgebervertreter für den kommunalen Bereich werden gewählt. Es gelten die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere das SGB IV und die Wahlordnung für die Sozialversicherung.
- (4) Dem Stimmrecht der Gemeinden und Gemeindeverbände als Arbeitgeber ist die letzte vor dem Stichtag für das Wahlrecht (§ 50 Abs. 1 SGB IV) von der für die Statistik zuständigen Landesbehörde veröffentlichte und fortgeschriebene Einwohnerzahl zugrunde zu legen (§ 49 Abs. 3 Satz 2 SGB IV). Hierbei haben eine Stimme
  1. die Gemeinden je angefangene 1.000 Einwohner,
  2. die Landkreise je angefangene 10.000 Einwohner,
  3. die Bezirksverbände je angefangene 100.000 Einwohner.

Stimmberechtigt bei einer Wahl sind die gesetzlichen Vertreter der Gemeinden und Gemeindeverbände oder deren Beauftragte.

- (5) Das Arbeitgeberstimmrecht der anderen Mitglieder richtet sich nach § 49 Abs. 2 SGB IV.

## **§ 8**

### **Rechtsstellung der Organmitglieder**

- (1) Die Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Stellvertreter haben für die Zeit, in der sie die Mitglieder vertreten oder andere ihnen übertragene Aufgaben wahrnehmen, die Rechte und Pflichten eines Mitglieds (§ 40 Abs. 1 SGB IV).
- (2) Die Mitgliedschaft in den Selbstverwaltungsorganen beginnt an dem Tage, an dem die erste Sitzung des Organs stattfindet (§ 58 Abs. 1 Satz 1 SGB IV). Die Amtsdauer der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane beträgt sechs Jahre; sie endet jedoch unabhängig vom Zeitpunkt der Wahl mit dem Zusammentritt der in den nächsten allgemeinen Wahlen neu gewählten Selbstverwaltungsorgane. Wiederwahl ist zulässig (§ 58 Abs. 2 SGB IV). Die neugewählte Vertreterversammlung tritt spätestens fünf Monate nach dem Wahltag zusammen (§ 58 Abs. 1 Satz 2 SGB IV).
- (3) Der Verlust der Mitgliedschaft in den Selbstverwaltungsorganen richtet sich nach § 59 SGB IV.
- (4) Die Haftung der Selbstverwaltungsorgane richtet sich nach § 42 SGB IV.
- (5) Die Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane erhalten für ihre Aufwendungen eine Entschädigung nach Maßgabe des § 41 SGB IV.

Die Absätze 1 und 3 bis 5 gelten entsprechend für die Mitglieder von Ausschüssen.

## **§ 9**

### **Vorsitz in den Selbstverwaltungsorganen**

- (1) Die Selbstverwaltungsorgane wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden (§ 62 Abs. 1 Satz 1 SGB IV). Gehört der Vorsitzende der Gruppe der Versicherten an, so muss der Stellvertreter der Gruppe der Arbeitgeber angehören und umgekehrt (§ 62 Abs. 1 Satz 2 SGB IV).
- (2) Die Vorsitzenden der Selbstverwaltungsorgane sollen wechselseitig der Versicherten- oder der Arbeitgebergruppe angehören.
- (3) Der Vorsitz in den Selbstverwaltungsorganen wechselt zwischen dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden mit Ablauf von drei Jahren nach dem ersten Zusammentreten des jeweiligen Organs.

## **§ 10**

### **Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung**

- (1) Jedes Selbstverwaltungsorgan gibt sich eine Geschäftsordnung (§ 63 Abs. 1 SGB IV).
- (2) Die Sitzungen der Vertreterversammlung sind öffentlich, soweit sie sich nicht mit personellen Angelegenheiten der Unfallkasse, Grundstücksgeschäften oder geheimhaltungsbedürftigen Tatsachen (§ 35 Erstes Buch Sozialgesetzbuch – SGB I) befassen (§ 63 Abs. 3 Satz 2 SGB IV). Für weitere Beratungspunkte kann in nichtöffentlicher Sitzung die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden; der Beschluss ist in öffentlicher Sitzung bekannt zu geben (§ 63 Abs. 3 Satz 3 SGB IV).
- (3) Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich (§ 63 Abs. 3 Satz 1 SGB IV).

- (4) Ein Mitglied eines Selbstverwaltungsorgans darf bei der Beratung und Abstimmung nicht anwesend sein, wenn hierbei personenbezogene Daten eines Arbeitnehmers offengelegt werden, der ihm im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist, oder wenn das Mitglied des Selbstverwaltungsorgans Angehöriger der Personalverwaltung des Betriebes ist, dem der Arbeitnehmer angehört. Diesen Personen darf insbesondere auch bei der Vorbereitung einer Beratung keine Kenntnis von solchen Daten gegeben werden. Personenbezogene Daten im Sinne der Sätze 1 und 2 sind
1. die in § 76 Abs. 1 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X) bezeichneten Daten und
  2. andere Daten, soweit Grund zur Annahme besteht, dass durch die Kenntnis der genannten Personen schutzwürdige Belange des Arbeitnehmers beeinträchtigt werden (§ 63 Abs. 3 a SGB IV).
- (5) Ein Mitglied eines Selbstverwaltungsorgans darf bei der Beratung und Abstimmung nicht anwesend sein, wenn ein Beschluss ihm selbst, einer ihm nahestehenden Person (§ 383 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung) oder einer von ihm vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Satz 1 gilt nicht, wenn das Mitglied nur als Angehöriger einer Personengruppe beteiligt ist, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden (§ 63 Abs. 4 SGB IV).
- (6) Die Selbstverwaltungsorgane sind beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ist ein Selbstverwaltungsorgan nicht beschlussfähig, kann der Vorsitzende anordnen, dass in der nächsten Sitzung über den Gegenstand der Abstimmung auch dann beschlossen werden kann, wenn die in Satz 1 bestimmte Mehrheit nicht vorliegt; hierauf ist in der Ladung zur nächsten Sitzung hinzuweisen (§ 64 Abs. 1 SGB IV).
- (7) Der Vorstand kann in eiligen Fällen ohne Sitzung schriftlich abstimmen (§ 64 Abs. 3 Satz 1 SGB IV).
- (8) Die Vertreterversammlung kann schriftlich abstimmen (§ 64 Abs. 3 Satz 2 SGB IV), wenn es sich handelt um
1. Unfallverhütungsvorschriften, sofern die zuständigen Ausschüsse nach mündlicher Vorbereitung die Beschlussfassung empfehlen;
  2. Angelegenheiten, in denen in einer Sitzung der Vertreterversammlung oder einem ihrer Ausschüsse bereits grundsätzlich Übereinstimmung erzielt worden ist;
  3. Angelegenheiten, die von der Vertreterversammlung oder einem ihrer Ausschüsse beraten worden sind und über die auf Beschluss der Vertreterversammlung schriftlich abzustimmen ist;
  4. Angleichung des Wortlauts von Bestimmungen der Unfallkasse, die sich durch Gesetzesänderungen oder höchstrichterliche Entscheidung zwingend ergeben, oder textliche Änderungen aufgrund von Anregungen der Aufsichtsbehörde im Genehmigungsverfahren.
- (9) Widerspricht mindestens ein Fünftel der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane der schriftlichen Abstimmung, so ist über die Angelegenheit in der nächsten Sitzung zu beraten und abzustimmen (§ 64 Abs. 3 Satz 3 SGB IV).
- (10) Die Beschlüsse werden, soweit Gesetz oder diese Satzung (§ 38) nichts Abweichendes bestimmen, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit wird die Abstimmung nach erneuter Beratung wiederholt. Ergibt sich die Stimmgleichheit bei einer schriftlichen Abstimmung, wird über die Angelegenheit in der nächsten Sitzung des Selbstverwaltungsorgans beraten und erneut abgestimmt. Kommt auch bei der zweiten Abstimmung eine Mehrheit nicht zustande, so gilt der Antrag als abgelehnt (§ 64 Abs. 2 SGB IV).

- (11) Der Vorstand kann zu Tagesordnungspunkten, bei denen wesentliche Fragen der Gesundheit berührt werden, einen aus den jeweiligen Gebieten der Sozialmedizin und der Sozialversicherung fachlich einschlägig erfahrenen Arzt mit beratender Stimme hinzuziehen (§ 63 Abs. 5 SGB IV).

## **§ 11**

### **Ausschüsse**

- (1) Die Selbstverwaltungsorgane können Ausschüsse bilden; sie regeln bei Bedarf das Verfahren dieser Ausschüsse. Zu Mitgliedern können bis zur Hälfte der Mitglieder einer jeden Gruppe auch Stellvertreter von Mitgliedern des jeweiligen Organs bestellt werden. Die Organe können die Stellvertretung für die Ausschussmitglieder abweichend von § 43 Abs. 2 SGB IV regeln (§ 66 Abs. 1 SGB IV).
- (2) Den Ausschüssen kann auch die Erledigung einzelner Aufgaben, mit Ausnahme der Rechtsetzung, übertragen werden. Für die Beratung und Beschlussfassung gelten in diesem Fall §§ 63 und 64 SGB IV entsprechend.

## **§ 12**

### **Beanstandung von Beschlüssen der Selbstverwaltungsorgane**

- (1) Verstößt der Beschluss eines Selbstverwaltungsorgans gegen Gesetz oder sonstiges für die Unfallkasse maßgebendes Recht, hat der Vorsitzende des Vorstandes den Beschluss schriftlich und mit Begründung zu beanstanden und dabei eine angemessene Frist zur erneuten Beschlussfassung zu setzen. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung (§ 38 Abs. 1 SGB IV).
- (2) Verbleibt das Selbstverwaltungsorgan bei seinem Beschluss, hat der Vorsitzende des Vorstandes die Aufsichtsbehörde zu unterrichten. Die aufschiebende Wirkung bleibt bis zu einer Entscheidung der Aufsichtsbehörde, längstens bis Ablauf von zwei Monaten nach ihrer Unterrichtung, bestehen (§ 38 Abs. 2 SGB IV).

## **§ 13**

### **Vertreterversammlung**

Die Vertreterversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden (§ 62 Abs. 1 und 5 SGB IV),
2. Wahl der Mitglieder des Vorstandes und ihrer Stellvertreter, soweit sie nicht gemäß § 44 Abs. 2 a Satz 2 Nr. 3 Buchstabe a SGB IV vom fachlich zuständigen Ministerium bestimmt werden (§ 52 SGB IV),
3. Beschlussfassung über ihre Geschäftsordnung (§ 63 Abs. 1 SGB IV),
4. Wahl des Geschäftsführers und seines Stellvertreters auf Vorschlag des Vorstandes (§ 36 Abs. 2 SGB IV, § 14 Abs. 2 Nr. 3),
5. Vertretung der Unfallkasse gegenüber dem Vorstand und dessen Mitgliedern (§ 33 Abs. 2 Satz 1 SGB IV, § 17 Abs. 5),
6. Beschlussfassung über die Satzung und deren Änderung (§ 33 Abs. 1 SGB IV, § 38),
7. Beschlussfassung über die Unfallverhütungsvorschriften (§ 15 Abs. 1 SGB VII, § 30),

8. Beschlussfassung über die Prüfungsordnung für den Befähigungsnachweis von Aufsichtspersonen (§ 18 Abs. 2 Satz 2 SGB VII),
9. Feststellung des Haushaltsplans (§ 70 Abs. 1 Satz 2 SGB IV), Beschlussfassung über Betriebsmittel, Rücklage und Verwaltungsvermögen (§§ 27 bis 27d),
10. Beschlussfassung auf Antrag des Vorstandes über die Herabsetzung oder Aussetzung der Zuführung zur Rücklage (§ 27b Abs. 3),
11. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes und des Geschäftsführers wegen der Jahresrechnung (§ 77 Abs. 1 Satz 2 SGB IV),
12. Beschlussfassung auf Vorschlag des Vorstandes über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane und Ausschüsse der Unfallkasse nach § 8 Abs. 5 (§ 41 Abs. 4 Satz 1 SGB IV, § 14 Abs. 2 Nr. 6),
13. Bestimmung der Stelle, die im Widerspruchsverfahren entscheidet (§ 85 Abs. 2 Nr. 2 SGG) und die im Einspruchsverfahren gegen Bußgeldbescheide die Befugnisse der Verwaltungsbehörden nach § 36 Abs. 1 OWiG wahrnimmt (§ 112 Abs. 2 SGB IV), Festlegung der Anzahl der Widerspruchsausschüsse sowie Bestellung und Abberufung der Mitglieder der Widerspruchsausschüsse und ihrer Stellvertreter (§ 21),
14. Entscheidung über Amtsentbindungen und -enthebungen in den Fällen des § 59 Abs. 4 Satz 2 SGB IV,
15. Bestimmung der rechtlichen Grundlagen für die Beschäftigung der Bediensteten der Unfallkasse (Dienstrecht) auf Vorschlag des Vorstandes und Beschlussfassung über die Dienstordnung (§§ 144 ff. SGB VII),
16. Beschlussfassung über Einrichtungen nach § 140 Abs. 2 SGB VII,
17. Beschlussfassung über Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken,
18. Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder der Vertreterversammlung,
19. Beschlussfassung über sonstige Angelegenheiten, die der Vertreterversammlung durch Gesetz oder sonstiges für die Unfallkasse maßgebendes Recht zugewiesen sind oder werden oder vom Vorstand (§ 14 Abs. 2 Nr. 23) oder von der Aufsichtsbehörde vorgelegt werden.

## **§ 14**

### **Vorstand**

- (1) Der Vorstand verwaltet die Unfallkasse.
- (2) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
  1. Wahl und Abberufung des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden (§ 62 Abs. 1 und 5 SGB IV),
  2. Beschlussfassung über seine Geschäftsordnung (§ 63 Abs. 1 SGB IV),
  3. Vorschlag an die Vertreterversammlung für die Wahl des Geschäftsführers und seines Stellvertreters (§ 36 Abs. 2 SGB IV),
  4. Aufstellung des Haushaltsplans (§ 70 Abs. 1 Satz 1 SGB IV),

5. Beschlussfassung über Maßnahmen der vorläufigen Haushaltsführung, überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben sowie Verpflichtungsermächtigungen (§§ 72, 73, 75 Abs. 1 Satz 2 SGB IV),
6. Vorschlag an die Vertreterversammlung über die Entschädigungsregelung der ehrenamtlich tätigen Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane und Ausschüsse der Unfallkasse (§ 41 Abs. 4 Satz 1 SGB IV),
7. Beschlussfassung über Amtsentbindungen und –enthebungen (§§ 59 Abs. 2 bis 4, 36 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 SGB IV),
8. Beschlussfassung über die Ergänzung der Selbstverwaltungsorgane (§ 60 Abs. 1 bis 4 SGB IV),
9. Erlass von Richtlinien für die Führung der Verwaltungsgeschäfte, soweit diese dem Geschäftsführer obliegen (§ 35 Abs. 2 SGB IV),
10. Mitteilung des Ergebnisses der Wahlen zu den Selbstverwaltungsorganen und Änderungen in ihrer Zusammensetzung (§ 60 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 2 SGB IV),
11. Aufstellung der Kassenordnung (§ 3 Sozialversicherungs-Rechnungsverordnung – SVRV – i. V. m. § 8 Allgemeine Verwaltungsvorschrift über das Rechnungswesen in der Sozialversicherung – SRVwV -) sowie von Bestimmungen über die Führung sonstiger Kassenbücher nach § 29 SRVwV,
12. Vorschlag an die Vertreterversammlung über die Grundlagen für die Beschäftigung der Bediensteten der Unfallkasse (Dienstrecht) einschließlich der Dienstordnung (§§ 144 ff. SGB VII).
13. Einstellung, Anstellung, Beförderung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung der Beamten sowie der DO-Angestellten des gehobenen und des höheren Dienstes sowie die Einstellung, Eingruppierung und Kündigung der dem gehobenen und dem höheren Dienst vergleichbaren Beschäftigten auf Vorschlag des Geschäftsführers,
14. Entscheidung über die Einleitung eines förmlichen Disziplinarverfahrens bei Beamten nach Maßgabe des Disziplinarrechts als Einleitungsbehörde und Beschlussfassung über die Festsetzung von Maßnahmen bei dienstordnungsmäßigen Angestellten wegen Nichterfüllung von Pflichten nach Maßgabe der Dienstordnung,
15. Festlegung der Anzahl der Rentenausschüsse sowie Bestellung und Abberufung der Mitglieder der Rentenausschüsse und ihrer Stellvertreter, Beschlussfassung über ihre Amtsentbindung oder –enthebung (§§ 36a, 59 SGB IV, § 20),
16. Beschlussfassung über Beitragsvorschüsse (§ 25 Abs. 6),
17. Beschlussfassung von Richtlinien über die Stundung, Niederschlagung und den Erlass von Ansprüchen (§ 76 Abs. 2 SGB IV),
18. Beschlussfassung von Richtlinien über das Anlegen und Verwalten der Mittel (§ 27),
19. Antragstellung an die Vertreterversammlung auf Erhöhung, Herabsetzung oder Aussetzung der Zuführungen zur Rücklage (§ 27 b Abs. 2),
20. Beschlussfassung über die Beteiligung an Krankenhäusern und Rehabilitationseinrichtungen sowie Einrichtungen, die Maßnahmen zur Teilhabe am Arbeitsleben erbringen,
21. Beschlussfassung über eine von § 137 Abs. 2 SGB VII abweichende Regelung über den Übergang von Entschädigungslasten bei Zuständigkeitswechsel,
22. Verhängung von Geldbußen (§ 112 Abs. 1 SGB IV),

23. Beschlussfassung über sonstige Angelegenheiten, die der Vertreterversammlung vorzulegen sind (§ 13 Nr. 19),
24. Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder des Vorstandes,
25. Beschlussfassung über sonstige Angelegenheiten, die dem Vorstand durch Gesetz oder sonstiges für die Unfallkasse maßgebendes Recht zugewiesen sind oder werden oder vom Geschäftsführer vorgelegt werden.

## **§ 15**

### **Geschäftsführer**

- (1) Der Geschäftsführer führt hauptamtlich die laufenden Verwaltungsgeschäfte, soweit Gesetz oder sonstiges für die Unfallkasse maßgebendes Recht nichts Abweichendes bestimmen (§ 36 Abs. 1 SGB IV).
- (2) Der Geschäftsführer führt die Dienstbezeichnung „Direktor der Unfallkasse Rheinland-Pfalz“.
- (3) Der Vorstand kann dem Geschäftsführer weitere Verwaltungsgeschäfte zur selbständigen Erledigung übertragen.
- (4) Der Geschäftsführer ist unmittelbarer Dienstvorgesetzter des Personals und Dienstvorgesetzter im Sinne des Disziplinarrechts. Er führt die Dienstaufsicht über die Bediensteten der Unfallkasse. Ihm obliegt die Einstellung, Anstellung, Beförderung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung der Beamten und DO-Angestellten sowie die Einstellung, Eingruppierung und Kündigung von Beschäftigten, soweit dies nicht dem Vorstand vorbehalten ist (§ 14 Abs. 2 Nr. 13),
- (5) Der Geschäftsführer wird im Verhinderungsfall durch den stellvertretenden Geschäftsführer vertreten.

## **§ 16**

### **Vollzug der Beschlüsse der Selbstverwaltungsorgane**

Die Beschlüsse der Selbstverwaltungsorgane werden, soweit nicht kraft Gesetzes der Vorstand zuständig ist, durch den Geschäftsführer vollzogen.

## **§ 17**

### **Vertretung**

- (1) Der Vorstand vertritt die Unfallkasse gerichtlich und außergerichtlich, soweit die Vertretung nach den Absätzen 3 und 5 nicht dem Geschäftsführer oder der Vertreterversammlung obliegt (§ 35 Abs. 1 Satz 1 SGB IV).
- (2) Die Vertretung erfolgt durch den Vorsitzenden des Vorstandes, im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter. Im Einzelfall kann der Vorstand auch einzelne Mitglieder des Vorstandes zur Vertretung der Unfallkasse bestimmen (§ 35 Abs. 1 Satz 2 SGB IV).
- (3) Der Geschäftsführer – im Verhinderungsfall sein Stellvertreter – vertritt im Rahmen seines Aufgabenbereichs (§ 15) die Unfallkasse gerichtlich und außergerichtlich (§ 36 Abs. 1 SGB IV).
- (4) Die Willenserklärungen werden im Namen der Unfallkasse abgegeben und zwar, soweit sie schriftlich erfolgen, in der Form, dass der Vorsitzende des Vorstandes unter Angabe dieser Ei-

genschaft der Bezeichnung der Unfallkasse seinen ausgeschriebenen Familiennamen eigenhändig beifügt. Das Siegel kann hinzugefügt werden. Dies gilt für den Stellvertreter des Vorsitzenden entsprechend; er fügt die Worte „In Vertretung“ = „i.V.“ bei. Für den Geschäftsführer und seinen Stellvertreter gelten die Sätze 1 und 3 entsprechend. In den Fällen des § 15 Abs. 3 ist bei schriftlicher Erklärung der Zusatz „Für den Vorstand“ vorzusetzen.

- (5) Gegenüber dem Vorstand und dessen Mitgliedern wird die Unfallkasse durch die Vertreterversammlung vertreten. Das Vertretungsrecht wird gemeinsam durch die Vorsitzenden der Vertreterversammlung ausgeübt (§ 33 Abs. 2 SGB IV).

### **Abschnitt III**

#### **Leistungen und Verfahren**

##### **§ 18**

#### **Leistungen, Jahresarbeitsverdienst**

- (1) Die Versicherten und die ihnen gleichgestellten Personen erhalten Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten (§§ 7 bis 9, 11 bis 13 SGB VII) nach dem Sozialgesetzbuch und der Satzung.
- (2) Der Höchstbetrag des Jahresarbeitsverdienstes wird auf 75.000,- € festgesetzt (§ 85 Abs. 2 Satz 2 SGB VII).

##### **§ 19**

#### **Mehrleistungen**

Die Versicherten erhalten Mehrleistungen (§ 94 SGB VII) nach der Maßgabe des Anhangs zu dieser Satzung.

##### **§ 20**

#### **Feststellung von Leistungen, Rentenausschüsse**

- (1) Gemäß § 36 a Abs. 1 Nr. 2 SGB IV werden
  1. die erstmalige Entscheidung über Renten, Entscheidungen über Rentenerhöhungen, Rentenherabsetzungen und Rentenentziehungen wegen Änderung der gesundheitlichen Verhältnisse und
  2. Entscheidungen über Abfindungen mit Gesamtvergütungen, Renten als vorläufige Entschädigung, laufende Beihilfen und Leistungen bei Pflegebedürftigkeit

Rentenausschüssen (besondere Ausschüsse i. S. des § 36 a SGB IV) übertragen, deren Anzahl der Vorstand bestimmt (§ 14 Abs. 2 Nr. 15).

- (2) Die Ausschüsse bestehen aus je einem Vertreter der Versicherten und der Arbeitgeber. Für jedes Mitglied sind zwei Stellvertreter zu bestellen. Die Vertreter der Versicherten und der Arbeitgeber üben ihre Mitgliedschaft im Ausschuss ehrenamtlich aus (§ 40 SGB IV); für ihre Entschädigung und Haftung gelten §§ 41 und 42 SGB IV entsprechend.

- (3) Die Vertreter der Versicherten und der Arbeitgeber und ihre Stellvertreter werden durch den Vorstand berufen und abberufen. Sie müssen die Voraussetzungen der Wählbarkeit gemäß § 51 SGB IV erfüllen.
- (4) Hinsichtlich der Amtsdauer ist § 58 Abs. 2 SGB IV entsprechend anzuwenden.
- (5) Hinsichtlich des Verlustes der Mitgliedschaft ist § 59 SGB IV entsprechend anzuwenden.
- (6) Jeder Ausschuss entscheidet einstimmig. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorstand.

## **§ 21**

### **Widerspruchsausschüsse**

- (1) Widerspruchsbescheide werden von Widerspruchsausschüssen (besondere Ausschüsse i. S. des § 36 a SGB IV) erlassen, deren Anzahl die Vertreterversammlung festlegt (§ 13 Nr. 12)
- (2) Die Ausschüsse bestehen aus je einem Vertreter der Versicherten und der Arbeitgeber. Für jedes Mitglied sind zwei Stellvertreter zu bestellen. Die Vertreter der Versicherten und der Arbeitgeber üben ihre Mitgliedschaft im Ausschuss ehrenamtlich aus (§ 40 SGB IV); für ihre Entschädigung und Haftung gelten §§ 41 und 42 SGB IV entsprechend.
- (3) Die Vertreter der Versicherten und der Arbeitgeber und ihre Stellvertreter werden durch die Vertreterversammlung berufen und abberufen. Sie müssen die Voraussetzungen der Wählbarkeit gemäß § 51 SGB IV erfüllen.
- (4) Hinsichtlich der Amtsdauer ist § 58 Abs. 2 SGB IV entsprechend anzuwenden.
- (5) Hinsichtlich des Verlustes der Mitgliedschaft ist § 59 SGB IV entsprechend anzuwenden.
- (6) Jeder Ausschuss entscheidet einstimmig. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorstand.
- (7) Der Widerspruchsausschuss ist Einspruchsstelle im Sinne von § 69 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG).

## **Abschnitt IV**

### **Anzeige- und Unterstützungspflichten der Unternehmer**

## **§ 22**

### **Anzeige der Unfälle und Berufskrankheiten**

- (1) Die Unternehmer haben Unfälle von Versicherten in ihren Unternehmen der Unfallkasse anzuzeigen, wenn Versicherte getötet oder so verletzt sind, dass sie mehr als drei Tage arbeitsunfähig werden. Satz 1 gilt entsprechend für Unfälle von Versicherten, deren Versicherung weder eine Beschäftigung noch eine selbständige Tätigkeit voraussetzt (§ 193 Abs. 1 SGB VII).

Bei Unfällen der nach § 4 Satz 2 Nr. 5 Buchstabe b Versicherten hat der Schulhoheitsträger die Unfälle auch dann anzuzeigen, wenn er nicht Unternehmer ist. Bei Unfällen der nach § 4 Satz 2 Nr. 11 Buchstabe a Versicherten hat der Träger der Einrichtung, in der die stationäre oder teilstationäre Behandlung oder die stationären, teilstationären oder ambulanten Leistungen zur medizinischen Rehabilitation erbracht werden, die Unfälle anzuzeigen (§ 193 Abs. 3 SGB VII).

- (2) Haben Unternehmer im Einzelfall Anhaltspunkte, dass bei Versicherten ihrer Unternehmen eine Berufskrankheit vorliegen könnte, haben sie diese der Unfallkasse anzuzeigen (§ 193 Abs. 2 SGB VII).
- (3) Die Anzeige ist binnen drei Tagen zu erstatten, nachdem die Unternehmer oder die nach Absatz 1 Satz 2 und 3 anzeigepflichtige Stelle von dem Unfall oder von den Anhaltspunkten für eine Berufskrankheit Kenntnis erlangt haben (§ 193 Abs. 4 Satz 1 SGB VII). Der Versicherte kann vom Unternehmer verlangen, dass ihm eine Kopie der Anzeige überlassen wird (§ 193 Abs. 4 Satz 2 SGB VII). Tödliche Unfälle, Massenerkrankungen und Unfälle mit besonders schwerwiegenden Gesundheitsschäden, sind der Unfallkasse unverzüglich telefonisch, durch E-Mail oder durch Fax anzuzeigen (§ 191 SGB VII),
- (4) Die Anzeige ist vom Personal- oder Betriebsrat mit zu unterzeichnen (§ 193 Abs. 5 Satz 1 SGB VII). Der Unternehmer hat die Sicherheitsfachkraft und den Betriebsarzt über jede Unfall- oder Berufskrankheitenanzeige in Kenntnis zu setzen (§ 193 Abs. 5 Satz 2 SGB VII). Verlangt der Unfallversicherungsträger zur Feststellung, ob eine Berufskrankheit vorliegt, Auskünfte über gefährdende Tätigkeiten von Versicherten, haben die Unternehmer den Personal- oder Betriebsrat über dieses Auskunftersuchen unverzüglich zu unterrichten (§ 193 Abs. 5 Satz 3 SGB VII).
- (5) Bei Unfällen in Unternehmen, die der allgemeinen Arbeitsschutzaufsicht unterstehen, hat der Unternehmer eine Durchschrift der Anzeige der für den Arbeitsschutz zuständigen Landesbehörde zu übersenden. Bei Unfällen in Unternehmen, die der bergbehördlichen Aufsicht unterstehen, ist die Durchschrift an die zuständige untere Bergbehörde zu übersenden (§ 193 Abs. 7 Satz 1 und 2 SGB VII).
- (6) Die Anzeige ist der Unfallkasse auf dem vorgeschriebenen Vordruck in zweifacher Ausfertigung zu erstatten. Für die Schulen in Rheinland-Pfalz besteht die Möglichkeit, die Unfallanzeige in einfacher Ausfertigung auf elektronischem Weg mittels EPOS zu erstatten.

## **§ 23**

### **Unterstützung der Unfallkasse durch die Unternehmer**

Über die gesetzlich im Einzelnen festgelegten Pflichten hinaus haben die Unternehmer die Unfallkasse bei der Durchführung der Unfallversicherung zu unterstützen (§ 191 SGB VII).

Die Unterstützungspflicht bezieht sich insbesondere auf

1. die Verhütung von Versicherungsfällen, die Abwendung von arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie die Vorsorge für eine wirksame Erste Hilfe,
2. die Erforschung von Risiken und Gesundheitsgefahren für die Versicherten,
3. die Feststellung, ob ein Versicherungsfall vorliegt,
4. die Feststellung der Zuständigkeit und des Versicherungsstatus,
5. die Erbringung von Leistungen,
6. die medizinische und berufliche Rehabilitation,
7. die Berechnung, Festsetzung und Erhebung von Beiträgen einschließlich der Beitragsberechnungsgrundlagen,
8. die Durchführung von Erstattungs- und Ersatzansprüchen.

Hierzu hat der Unternehmer insbesondere

1. alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und alle vorhandene Beweis- oder sonstigen Urkunden vorzulegen sowie
2. dafür zu sorgen, dass Versicherte nach Unfällen im Unternehmen Ärzte aufsuchen oder an Krankenhäuser verwiesen werden, die die Unfallkasse benannt hat.

## **§ 24**

### **Mitteilungs-, Auskunfts- und Unterrichtungspflichten von Unternehmern**

- (1) Die Unternehmer haben der Unfallkasse binnen einer Woche nach Beginn des Unternehmens
  1. die Art und den Gegenstand des Unternehmens,
  2. die Zahl der Versicherten und
  3. den Eröffnungstag oder den Tag der Aufnahme der vorbereitenden Arbeiten für das Unternehmenschriftlich mitzuteilen (§ 192 Abs. 1 SGB VII).
- (2) Die Unternehmer haben der Unfallkasse innerhalb von vier Wochen Änderungen, welche für die Zugehörigkeit zur Unfallkasse oder die Veranlagung wichtig sein können, schriftlich mitzuteilen (§ 192 Abs. 2 SGB VII).
- (3) Die Unternehmer haben ferner auf Verlangen der Unfallkasse die Auskünfte zu geben und die Beweisurkunden vorzulegen, die zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Unfallkasse (§ 199 SGB VII) erforderlich sind. Ist bei einer Schule der Hoheitsträger nicht Unternehmer, hat auch der Schulhoheitsträger die Verpflichtung zur Auskunft nach Satz 1 (§ 192 Abs. 2 SGB VII).
- (4) Die Unternehmer haben gemäß § 138 SGB VII die in ihren Unternehmen tätigen Versicherten darüber zu unterrichten, welcher Unfallversicherungsträger für das Unternehmen zuständig ist. Die Angaben sind außerdem durch Aushang bekannt zu machen. Dies gilt nicht für Haushalte.

## **Abschnitt V**

### **Aufbringung der Mittel**

## **§ 25**

### **Beiträge**

- (1) Die Mittel für die Ausgaben der Unfallkasse (Gesamtbedarf) werden durch jährliche Beiträge der Unternehmen (§ 3 Abs. 1) aufgebracht (§§ 20 und 21 SGB IV, §§ 150 Abs. 1, 185 SGB VII). Die Beiträge müssen zusammen mit den anderen Einnahmen
  1. die gesetzlich vorgeschriebenen und zugelassenen Ausgaben decken und
  2. sicherstellen, dass die vorgeschriebenen oder zugelassenen Betriebsmittel (§ 81 SGB IV, § 172 SGB VII), satzungsmäßigen Rücklagen (§ 82 SGB IV, § 172 a SGB VII) und Mittel des Verwaltungsvermögens (§ 172 b SGB VII) bereitgehalten werden können.
- (2) Nach Maßgabe der zu den §§ 128 und 129 SGB VII festgelegten Zuständigkeiten werden für den kommunalen Bereich und den Landesbereich getrennte Umlagegruppen (Beitragsgruppen) gebildet (§ 185 Abs. 2 Satz 3 SGB VII).

- (3) Die Aufwendungen für Versicherte nach § 128 Abs. 1 Nrn. 6 und 7 i. V. m. § 2 Abs. 1 Nrn. 12 und 13 Buchstaben a und c SGB VII (§ 4 Nrn. 9, 10 Buchstaben a und c) werden nach näherer Bestimmung auf den kommunalen Bereich umgelegt (§ 3 Errichtungsverordnung).
- (4) Die Aufwendungen im kommunalen Bereich werden wie folgt umgelegt:
1. Die auf die Unternehmen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b entfallenden Aufwendungen der Allgemeinen Unfallversicherung werden nach den Einwohnerzahlen und dem Gebietsstand vom 30. Juni des vorangegangenen Kalenderjahres (§ 29 Finanzausgleichsgesetz – FAG -) auf die Beitragsgruppen 21 (Landkreise), 22 (kreisfreie Städte), 23 (kreisangehörige verbandsfreie Städte und Gemeinden), 25 (verbandsangehörige Städte und Gemeinden – Ortsgemeinden -) und 28 (Verbandsgemeinden) umgelegt. Die auf den Bezirksverband der Pfalz entfallenden Aufwendungen der Allgemeinen Unfallversicherung werden auf die Beitragsgruppe 20 (Bezirksverband der Pfalz) umgelegt.
  2. Die auf die Sparkassen, Sparkassenverbände und Sparkassenstiftungen (§ 129 Abs. 1 Nr. 1a SGB VII) entfallenden Aufwendungen werden nach dem Beschäftigtenstand vom 1. Oktober des vorangegangenen Kalenderjahres auf die Beitragsgruppe 24 (Sparkassen) umgelegt.
  3. Die auf die rechtlich selbstständigen Unternehmen (§ 129 Abs. 1 Nr. 1a SGB VII) entfallenden Aufwendungen werden nach der Zahl der versicherten Beschäftigten mit Stand vom 1. Oktober des vorangegangenen Kalenderjahres, bei Neubeginn des Unternehmens nach dem Stand zu diesem Zeitpunkt oder zum Zeitpunkt der erstmaligen Anstellung von Versicherten, auf die Beitragsgruppe 29 (rechtlich selbstständige Unternehmen im kommunalen Bereich) umgelegt.

Entstehen bei Zugrundelegung des Beschäftigtenstandes zum 1. Oktober Härtefälle, kann der Geschäftsführer Ausnahmen zulassen. Zu den Versicherten zählen – unabhängig vom Stichtag – die Saisonbeschäftigten und andere kurzfristig Beschäftigte, wobei der tatsächliche Beschäftigungsumfang kalenderjährlich auf eine regelmäßige wöchentliche Beschäftigung umgerechnet wird.

Die Ermittlung des Beitrags für jeden Beschäftigten erfolgt nach der durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit. Diese wird

- bis zu 10 Stunden mit 0,3
- von über 10 Stunden bis 20 Stunden mit 0,6 und
- von über 20 Stunden mit 1,0

gewertet.

4. Die Aufwendungen der Allgemeinen Unfallversicherung für Versicherte in Haushaltungen (§ 129 Abs. 1 Nr. 2 SGB VII) werden
  - a) **für krankenversicherungspflichtige und nicht im Haushaltsscheckverfahren nach § 28 Abs. 7 SGB IV gemeldete Beschäftigte**  
nach der Zahl der am 30. Juni des vorangegangenen Kalenderjahres Versicherten auf die Unternehmer der Beitragsgruppe 26 (Haushaltsvorstände) umgelegt. Für geringfügige Beschäftigungsverhältnisse nach §§ 8, 8a SGB IV kann ein separater Beitrag ermittelt werden. Beiträge werden erhoben, wenn ein Beschäftigungsverhältnis im vorangegangenen Kalenderjahr mehr als einen Monat bestanden hat. Der Beitrag wird auf die Beschäftigungsmonate umgerechnet, wobei angefangene Monate als volle Monate gelten. Im Haushaltsplan kann ein Mindestbeitrag festgesetzt werden.
  - b) **für geringfügige, im Haushaltsscheckverfahren nach § 28a Abs. 7 SGB IV gemeldete Beschäftigte**  
Für die Beitragsfestsetzung gilt § 185 Abs. 4 SGB VII.

5. Die auf die Unternehmen nach § 3 Abs. 1 Nrn. 1 Buchstabe b und Nr. 2 entfallenden Aufwendungen der Schülerunfallversicherung werden nach den Einwohnerzahlen und dem Gebietsstand vom 30. Juni des vorangegangenen Kalenderjahres (§ 29 FAG) auf die Beitragsgruppen 41 (Landkreise), 42 (kreisfreie Städte), 43 (kreisangehörige verbandsfreie Städte und Gemeinden) und 44 (Verbandsgemeinden) umgelegt. Die auf den Bezirksverband der Pfalz entfallenden Aufwendungen der Schülerunfallversicherung werden auf die Beitragsgruppe 40 (Bezirksverband der Pfalz) umgelegt.
  6. Die Aufwendungen aus Versicherungsfällen nach §§ 2 Abs. 1 Nr. 16, 129 Abs. 1 Nrn. 3 und 6 SGB VII werden nach den Einwohnerzahlen und dem Gebietsstand vom 30. Juni des vorangegangenen Kalenderjahres (§ 29 FAG) auf die Beitragsgruppen 22 (kreisfreie Städte), 23 (kreisangehörige verbandsfreie Städte und Gemeinden) und 25 (verbandsangehörige Städte und Gemeinden - Ortsgemeinden -) umgelegt. Die Aufwendungen aus Versicherungsfällen nach § 128 Abs. 1 Nrn. 6 und 7 i. V. m. § 2 Abs. 1 Nrn. 12 und 13 Buchstaben a und c SGB VII (§ 25 Abs. 3) werden auf die Beitragsgruppen 21 (Landkreise) und 22 (kreisfreie Städte) entsprechend dem Verhältnis ihrer Einwohnerzahl zur Gesamteinwohnerzahl, Aufwendungen aus Versicherungsfällen der Freiwilligen Feuerwehren auf deren Träger nach Nr. 1 umgelegt. Die Aufwendungen aus Versicherungsfällen nach § 2 Abs. 1 Nr. 17 und Abs. 2 Satz 1 SGB VII werden auf die Beitragsgruppen 21 (Landkreise) und 22 (kreisfreie Städte) umgelegt. Aufwendungen aus Versicherungsfällen, die keiner Beitragsgruppe der Allgemeinen oder der Schülerunfallversicherung zugeordnet werden können, werden auf die Mitglieder aller Beitragsgruppen umgelegt; Mehrleistungen werden nur auf die Beitragsgruppen der Allgemeinen Unfallversicherung umgelegt.
  7. Die Beitragsveranlagung für Unternehmen erfolgt ab dem Zeitpunkt der Unternehmenseröffnung (§§ 128 Abs. 1 Nr. 1a, 129 Abs. 1 Nr. 1a SGB VII), bei Unternehmenszugängen durch Überweisung (§ 136 SGB VII) ab der Wirksamkeit der Überweisung (§ 137 SGB VII). Die Unternehmenszugänge bewirken keine Änderung der Mindestbeiträge oder der Pro-Kopf-Beiträge.
- (5) Die Aufwendungen im Landesbereich werden wie folgt umgelegt:
1. Die auf das Land (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a) entfallenden Aufwendungen der Allgemeinen Unfallversicherung einschließlich der Straßenunterhaltung und der Auftragsangelegenheiten Bund werden auf die Beitragsgruppe 70 (Land) umgelegt.
  2. Die Aufwendungen aus Versicherungsfällen nach § 128 Abs. 1 Nrn. 5, 8, 9 und 10 SGB VII werden auf die Beitragsgruppe 70 (Land) umgelegt.
  3. Die Aufwendungen der rechtlich selbständigen Unternehmen des Landes (§ 128 Abs. 1 Nr. 1a SGB VII) werden nach dem Anteil ihrer Arbeitsentgeltsummen an der Gesamtentgeltsumme des vorletzten Kalenderjahres auf alle Unternehmen dieser Beitragsgruppe umgelegt. Wird das Arbeitsentgelt nicht fristgerecht nachgewiesen, wird nach § 165 Abs. 3, § 185 Abs. 3 SGB VII eine Schätzung vorgenommen. Das Arbeitsentgelt je Versicherten ist bis zum Höchstbetrag des Jahresarbeitsverdienstes (§ 18 Abs. 2, § 85 Abs. 2 Satz 2 SGB VII) anzugeben. Für neu gegründete Unternehmen gilt im Gründungsjahr als vorläufige Arbeitsentgeltsumme der Ansatz des Wirtschafts-/Haushaltsplans. Im Zweiten Geschäftsjahr ist die Arbeitsentgeltsumme des Vorjahres anzugeben. Im dritten und vierten Geschäftsjahr erfolgt die Endabrechnung der ersten beiden Geschäftsjahre.
  4. Die auf die Unternehmen nach § 3 Abs. Nr. 1 Buchstabe a und Nr. 2 i. V. m. § 128 Abs. 1 Nrn. 2 bis 4 SGB VII entfallenden Aufwendungen der Schülerunfallversicherung werden auf die Beitragsgruppe 85 (Land) umgelegt.

## **§ 26**

### **Beitragsverfahren**

- (1) Die Unternehmen haben auf Anforderung der Unfallkasse Vorschüsse auf die Beiträge zu leisten (§§ 164 Abs. 1, 185 SGB VII).
- (2) Die Unternehmen sind verpflichtet, die für die Festsetzung der Beiträge angeforderten Unterlagen fristgerecht einzureichen.
- (3) Die Unternehmen sind zum Zwecke der Beitragsüberwachung verpflichtet, den Beauftragten
  1. der Unfallkasse, soweit sich die Höhe des Beitrages nach § 185 Abs. 2 oder Abs. 4 SGB VII nicht nach den Arbeitsentgelten richtet,
  2. der Träger der Deutschen Rentenversicherung im Rahmen ihrer Prüfung nach § 28 p SGB IVan Ort und Stelle in die zur Beitragsberechnung benötigten Unterlagen Einblick zu gewähren (§ 166 SGB VII).
- (4) Die Beiträge der Kommunen (Beitragsgruppen 20, 21, 22, 23, 25, 28, 40 bis 44) und des Landes (Beitragsgruppen 70 und 85) werden am 15. Februar und 15. August des laufenden Jahres fällig. Die Beiträge der Sparkassen (Beitragsgruppe 24), privaten Haushalte (Beitragsgruppe 26) und der rechtlich selbstständigen Unternehmen im Kommunal- und Landesbereich werden am 15. März des laufenden Jahres fällig.
- (5) Für Rückstände von Beiträgen und Beitragsvorschüssen wird ein Säumniszuschlag nach Maßgabe des § 24 SGB IV erhoben.
- (6) Rückständige Beitragsforderungen werden nach § 66 SGB X vollstreckt. Bei Unternehmen nach § 3 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 ist die Aufsichtsbehörde des Unternehmens um Abhilfe zu bitten.
- (7) Beitragsansprüche können nach § 76 Abs. 2 SGB IV in Verbindung mit den Richtlinien der Unfallkasse Rheinland-Pfalz über Stundung, Niederschlagung und Erlass gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden.

## **§ 27**

### **Mittel der Unfallkasse Rheinland-Pfalz**

- (1) Die Mittel der Unfallkasse Rheinland-Pfalz umfassen die Betriebsmittel, die Rücklage und das Verwaltungsvermögen (§ 171 SGB VII).
- (2) Das Nähere zur Höhe, Zuführung und Entnahme bestimmt die Vertreterversammlung (§ 13 Nr. 9).

## **§ 27a**

### **Betriebsmittel**

- (1) Zur Bestreitung der laufenden Ausgaben sowie zum Ausgleich von Einnahme- und Ausgabenschwankungen werden Betriebsmittel angesammelt (§ 81 SGB IV).
- (2) Betriebsmittel (§ 172 Abs. 1 SGB VII) dürfen nur verwendet werden
  1. für Aufgaben, die gesetzlich oder durch die Satzung vorgesehen sind, sowie für die Verwaltungskosten,

2. zur Auffüllung der Rücklage (§ 172 a SGB VII) und zur Bildung von Verwaltungsvermögen (§ 172 b SGB VII).
- (3) Die Betriebsmittel sind im erforderlichen Umfang bereitzuhalten und im Übrigen so liquide anzulegen, dass sie für die in Absatz 2 genannten Zwecke verfügbar sind. Sie dürfen die Ausgaben des abgelaufenen Kalenderjahres am 31. Dezember des laufenden Kalenderjahres nicht übersteigen (§ 172 Abs. 2 SGB VII).

### **§ 27b**

#### **Rücklage**

- (1) Die Unfallkasse hat zur Sicherstellung ihrer Leistungsfähigkeit, vorrangig für den Fall, dass Einnahme- und Ausgabeschwankungen durch Einsatz der Betriebsmittel nicht mehr ausgeglichen werden können, sowie zur Beitragsstabilisierung eine Rücklage zu bilden (§ 82 SGB IV, § 172 a SGB VII). Sie ist so anzulegen, dass sie für die in Satz 1 genannten Zwecke verfügbar ist.
- (2) Die Rücklage wird mindestens in zweifacher Höhe der durchschnittlichen monatlichen Ausgaben des abgelaufenen Kalenderjahres und höchstens bis zur vierfachen Höhe der durchschnittlichen monatlichen Ausgaben des abgelaufenen Kalenderjahres gebildet; Stichtag für die Bemessung ist der 31. Dezember des laufenden Kalenderjahres.
- (3) Bis die Rücklage die in Absatz 2 vorgesehene Mindesthöhe erreicht hat, wird ihr jährlich ein Betrag in Höhe von 1,5 Prozent der Ausgaben des abgelaufenen Kalenderjahres zugeführt.
- (4) Die Zinsen aus der Rücklage fließen dieser zu.

### **§ 27c**

#### **Verwaltungsvermögen**

- (1) Die Unfallkasse weist ein Verwaltungsvermögen aus.
- (2) Das Verwaltungsvermögen (§ 172 b SGB VII) umfasst
  1. alle Vermögensanlagen, die der Verwaltung zu dienen bestimmt sind, einschließlich der Mittel, die zur Anschaffung und Erneuerung dieser Vermögensteile bereitgehalten werden,
  2. betriebliche Einrichtungen, Eigenbetriebe, gemeinnützige Beteiligungen und gemeinnützige Darlehen,
  3. die Mittel, die für künftig zu zahlende Versorgungsbezüge und Beihilfen der Bediensteten und ihrer Hinterbliebenen bereitgehalten werden (§ 27d Pensionsrückstellungen),
  4. die zur Finanzierung zukünftiger Verbindlichkeiten oder Investitionen gebildeten Sondervermögen,soweit sie für die Erfüllung der Aufgaben der Unfallkasse erforderlich sind. Hinsichtlich der Eigenbetriebe sowie gemeinnützigen Beteiligungen und Darlehen ist eine Gesamtbedarfsermittlung durchzuführen (§ 172 b Abs. 1 Satz 2 SGB VII).
- (3) Als Verwaltungsvermögen gelten auch sonstige Vermögensanlagen aufgrund rechtlicher Verpflichtung oder Ermächtigung, soweit sie nicht den Betriebsmitteln oder der Rücklage zuzuordnen sind.

## **§ 27d**

### **Pensionsrückstellungen**

- (1) Die Unfallkasse bildet für ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Beamte, Dienstordnungsangestellte sowie Beschäftigte, denen einzelvertraglich eine Anwartschaft auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften und Grundsätzen gewährleistet wird) zur Sicherung der Versorgungsaufwendungen und Beihilfeleistungen Pensionsrückstellungen. Unmittelbare Ansprüche von Versorgungsempfängern gegen das Sondervermögen werden nicht begründet.
- (2) Die Rückstellungen dürfen nur zweckentsprechend ab dem Jahr 2030 verwendet werden für die in Absatz 1 genannten Personen, für die Versorgungsleistungen oder Beihilfen geleistet werden.
- (3) Der Höchstwert der Pensionsrückstellungen bestimmt sich nach § 12 Abs. 1 SVRV und ist bei wesentlichen Änderungen der Berechnungsgrundlagen, in der Regel alle fünf Jahre, zu aktualisieren.
- (4) Die Höhe der jährlichen Zuführungen zu den Pensionsrückstellungen und die Entnahmen aus den Pensionsrückstellungen ab 2030 ergeben sich aus dem jährlich festzustellenden Haushaltsplan.

## **§ 28**

### **Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen, Abnahme der Jahresrechnung**

- (1) Das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen richtet sich nach den Vorschriften des SGB IV sowie nach den gemäß § 78 SGB IV durch die Bundesregierung erlassenen Rechtsverordnungen in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Unfallkasse stellt für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan auf (§§ 67 Abs. 1, 70 Abs. 1 SGB IV).
- (3) Nach Ablauf jedes Geschäftsjahres wird die vom Geschäftsführer aufgestellte und nach Maßgabe des § 31 SVHV geprüfte Jahresrechnung vom Vorstand der Vertreterversammlung vorgelegt. Diese beschließt über die Entlastung von Vorstand und Geschäftsführer (§ 77 Abs. 1 SGB IV, § 13 Nr. 10 der Satzung).

## **Abschnitt VI**

### **Prävention**

## **§ 29**

### **Allgemeines**

- (1) Die Unfallkasse sorgt mit allen geeigneten Mitteln für die Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren und für eine wirksame Erste Hilfe in den Unternehmen ihres Zuständigkeitsbereichs (§§ 1 Nr. 1, 14 Abs. 1 SGB VII). Bei der Verhütung arbeitsbedingter Gesundheitsgefahren arbeitet sie mit den Krankenkassen zusammen (§ 14 Abs. 2 SGB VII). Die Unfallkasse nimmt an der Entwicklung, Umsetzung und Fortschreibung der gemeinsamen deutschen Arbeitsschutzstrategie gemäß den Bestimmungen des Fünften Abschnitts des Arbeitsschutzgesetzes teil (§ 14 Abs. 3 SGB VII). Die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V. unterstützt die Unfallkasse Rheinland-Pfalz bei der Erfüllung der Präventionsaufgaben nach Satz 1 (§ 14 Abs. 4 SGB VII).

- (2) Die Unternehmer sind verpflichtet, in ihren Unternehmen umfassende Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren durchzuführen und eine wirksame Erste Hilfe sicherzustellen.

## § 30

### Unfallverhütungsvorschriften

- (1) Die Unfallkasse kann unter Mitwirkung der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e.V. als autonomes Recht Unfallverhütungsvorschriften über Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren oder für eine wirksame Erste Hilfe erlassen, soweit dies zur Prävention geeignet und erforderlich ist und staatliche Arbeitsschutzvorschriften hierüber keine Regelung treffen; in diesem Rahmen können Unfallverhütungsvorschriften erlassen werden über
1. Einrichtungen, Anordnungen und Maßnahmen, welche die Unternehmer zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren zu treffen haben, sowie die Form der Übertragung dieser Aufgaben auf andere Personen (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VII),
  2. das Verhalten der Versicherten zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB VII),
  3. vom Unternehmer zu veranlassende arbeitsmedizinische Untersuchungen und sonstige arbeitsmedizinische Maßnahmen vor, während und nach der Verrichtung von Arbeiten, die für die Versicherten oder für Dritte mit arbeitsbedingten Gefahren für Leben und Gesundheit verbunden sind (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VII),
  4. Voraussetzungen, die der Arzt, der mit Untersuchungen oder Maßnahmen nach Nr. 3 beauftragt ist, zu erfüllen hat, sofern die ärztliche Untersuchung nicht durch eine staatliche Rechtsvorschrift vorgesehen ist (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB VII),
  5. die Sicherstellung einer wirksamen Ersten Hilfe durch den Unternehmer (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB VII),
  6. die Maßnahmen, die der Unternehmer zur Erfüllung der sich aus dem Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit ergebenden Pflichten zu treffen hat (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 SGB VII),
  7. die Zahl der Sicherheitsbeauftragten, die nach § 22 SGB VII unter Berücksichtigung der in den Unternehmen für Leben und Gesundheit der Versicherten bestehenden arbeitsbedingten Gefahren und der Zahl der Beschäftigten zu bestellen sind (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 SGB VII),

Die Unternehmer und die Versicherten können den Erlass und die Änderung von Unfallverhütungsvorschriften anregen.

- (2) Die Unfallverhütungsvorschriften werden von der Vertreterversammlung beschlossen (§ 13 Nr. 7). Die Beschlussfassung kann auch schriftlich erfolgen (§ 10 Abs. 7 Nr. 1).
- (3) Die von der Vertreterversammlung beschlossenen und von der zuständigen Landesbehörde im Benehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales genehmigten Unfallverhütungsvorschriften und deren Änderung werden öffentlich bekannt gemacht (§ 39). Die Unfallkasse unterrichtet die Unternehmer über die Vorschriften und die Bußgeldvorschriften des § 209 SGB VII; die Unternehmer sind zur Unterrichtung der Versicherten verpflichtet. Die Unfallverhütungsvorschriften sind im Unternehmen so auszulegen, dass sie von den Versicherten jederzeit eingesehen werden können.

## § 31

### Beratung und Überwachung, Aufsichtspersonen

- (1) Die Unfallkasse überwacht durch Aufsichtspersonen die Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten, arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie eine wirksame Erste Hilfe und berät die Unternehmer und Versicherten (§ 17 Abs. 1 SGB VII). Sie können im Einzelfall Anordnungen für Maßnahmen zur Erfüllung der Pflichten aufgrund der Unfallverhütungsvorschriften oder zur Abwendung besonderer Unfall- und Gesundheitsgefahren treffen (§ 19 Abs. 1 Satz 1 SGB VII). Sie sind berechtigt, bei Gefahr im Verzug sofort vollziehbare Anordnungen zur Abwendung von arbeitsbedingten Gefahren für Leben und Gesundheit zu treffen (§ 19 Abs. 1 Satz 2 SGB VII). Diese Anordnungen können auch gegenüber Unternehmerinnen und Unternehmern sowie gegenüber Beschäftigten von ausländischen Unternehmen getroffen werden, die eine Tätigkeit im Inland ausüben, ohne der Unfallkasse anzugehören (§ 19 Abs. 1 Satz 3 SGB VII). Für das Zusammenwirken mit den staatlichen Arbeitsschutzbehörden gilt § 20 Abs. 1 SGB VII, für die Beteiligung der Personal- oder Betriebsvertretung gelten die zu § 20 Abs. 3 Nr. 1 SGB VII erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften.
- (2) Die Aufsichtspersonen beraten den Unternehmer und die Versicherten in allen Fragen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten, arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren und zur wirksamen Ersten Hilfe (§ 17 Abs. 1 i. V. m. § 18 Abs. 1 SGB VII).
- (3) Die Aufsichtspersonen sind zur Überwachung berechtigt,
  1. die Grundstücke und Betriebsstätten zu den Betriebs- und Geschäftszeiten zu betreten, zu besichtigen und zu prüfen (§ 19 Abs. 2 Nr. 1 SGB VII),
  2. von dem Unternehmer die zur Durchführung ihrer Überwachungsaufgabe erforderlichen Auskünfte zu verlangen (§ 19 Abs. 2 Nr. 2 SGB VII),
  3. geschäftliche und betriebliche Unterlagen des Unternehmers einzusehen, soweit es die Überwachung erfordert (§ 19 Abs. 2 Nr. 3 SGB VII),
  4. Arbeitsmittel und persönliche Schutzausrüstungen sowie ihre bestimmungsgemäße Verwendung zu prüfen (§ 19 Abs. 2 Nr. 4 SGB VII),
  5. Arbeitsverfahren und Arbeitsabläufe zu untersuchen und insbesondere das Vorhandensein und die Konzentration gefährlicher Stoffe und Zubereitung zu ermitteln oder, soweit die Aufsichtspersonen und der Unternehmer die erforderlichen Feststellungen nicht treffen können, auf Kosten des Unternehmers ermitteln zu lassen (§ 19 Abs. 2 Nr. 5 SGB VII),
  6. gegen Empfangsbescheinigung Proben nach ihrer Wahl zu fordern oder zu entnehmen; soweit der Unternehmer nicht ausdrücklich darauf verzichtet, ist ein Teil der Proben amtlich verschlossen oder versiegelt zurückzulassen (§ 19 Abs. 2 Nr. 6 SGB VII),
  7. zu untersuchen, ob und auf welche betriebliche Ursache ein Unfall, eine Erkrankung oder ein Schadensfall zurückzuführen ist (§ 19 Abs. 2 Nr. 7 SGB VII),
  8. die Begleitung durch den Unternehmer oder eine von ihm beauftragte Person zu verlangen (§ 19 Abs. 2 Nr. 8 SGB VII).
- (4) Zur Verhütung dringender Gefahren sind die Aufsichtspersonen befugt, die in Absatz 3 genannten Maßnahmen auch in Wohnräumen und zu jeder Tages- und Nachtzeit zu treffen (§ 19 Abs. 2 Satz 3 SGB VII).
- (5) Die Aufsichtspersonen sind bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben von den Unternehmern zu unterstützen (§ 19 Abs. 3 Satz 1 SGB VII).

## § 32

### Sicherheitsbeauftragte

- (1) In Unternehmen mit regelmäßig mehr als 20 Beschäftigten hat der Unternehmer unter Beteiligung des Personalrates oder Betriebsrates Sicherheitsbeauftragte unter Berücksichtigung der im Unternehmen für die Beschäftigten bestehenden Unfall- und Gesundheitsgefahren und der Zahl der Beschäftigten zu bestellen. Als Beschäftigte gelten auch die nach § 2 Abs. 1 Nrn. 2, 8 und 12 SGB VII Versicherten. In Unternehmen mit besonderen Gefahren für Leben und Gesundheit kann angeordnet werden, dass Sicherheitsbeauftragte auch dann zu bestellen sind, wenn die Mindestbeschäftigungszahl nicht erreicht wird. In den Unfallverhütungsvorschriften wird die Zahl der Sicherheitsbeauftragten unter Berücksichtigung der in den Unternehmen für Leben und Gesundheit der Versicherten bestehenden arbeitsbedingten Gefahren und der Zahl der Beschäftigten bestimmt (§ 15 Abs. 1 Nr. 7 SGB VII). Dabei kann für Unternehmen mit geringen Gefahren für Leben und Gesundheit die Unfallkasse die Zahl 20 in ihrer Unfallverhütungsvorschrift erhöhen (§ 22 Abs. 1 SGB VII).
- (2) Die Sicherheitsbeauftragten haben den Unternehmer bei den Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten zu unterstützen. Sie haben sich insbesondere von dem Vorhandensein und der ordnungsgemäßen Benutzung der vorgeschriebenen Schutzvorrichtungen und persönlichen Schutzausrüstungen sowie von dem unfallsicheren Verhalten der Versicherten zu überzeugen und den Unternehmer von festgestellten Mängeln zu verständigen (§ 22 Abs. 2 SGB VII).
- (3) Die Sicherheitsbeauftragten dürfen wegen der Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben nicht benachteiligt werden (§ 22 Abs. 3 SGB VII).

## § 33

### Aus- und Fortbildung der mit der Durchführung der Prävention betrauten Personen

- (1) Die Unfallkasse sorgt dafür, dass die mit der Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie mit der Ersten Hilfe betrauten Personen aus- und fortgebildet werden; sie hält Unternehmer und Versicherte zur Teilnahme an Ausbildungslehrgängen an (§ 23 Abs. 1 Satz 1 und 3 SGB VII).
- (2) Für nach dem Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und anderen Fachkräften für Arbeitssicherheit zu verpflichtende Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit, die nicht den Unternehmen angehören, kann die Unfallkasse Maßnahmen entsprechend Absatz 1 durchführen (§ 23 Abs. 1 Satz 2 SGB VII). Werden Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für Ersthelfer von Dritten durchgeführt, trägt die Unfallkasse die Lehrgangsgebühren (§ 23 Abs. 2 Satz 2 SGB VII).
- (3) Die Unfallkasse trägt die unmittelbaren Kosten ihrer Aus- und Fortbildungsmaßnahmen sowie die erforderlichen Fahrt-, Unterbringungs- und Verpflegungskosten der Teilnehmer an den von ihr veranlassten Lehrgängen (§ 23 Abs. 2 Satz 1 SGB VII).
- (4) Der Versicherte hat für die Arbeitszeit, die wegen der Teilnahme an einem Ausbildungslehrgang ausgefallen ist, gegen den Unternehmer Anspruch auf Fortzahlung des Arbeitsentgelts (§ 23 Abs. 3 SGB VII).

## § 34

### **Überbetrieblicher arbeitsmedizinischer und sicherheitstechnischer Dienst**

- (1) Die Unfallkasse richtet für ihre Unternehmen einen von ihrer übrigen Organisationseinheit organisatorisch, räumlich und personell getrennten überbetrieblichen arbeitsmedizinischen und sicherheitstechnischen Dienst (ASD) ein (§ 24 Abs. 1 Satz 1 SGB VII). Dem ASD können sich alle Unternehmen der Unfallkasse anschließen, die Versicherte beschäftigen, mit Ausnahme der Haushaltsvorstände. Durch die Mitgliedschaft beim ASD wird die Verpflichtung, nach dem Arbeitssicherheitsgesetz Betriebsärzte bzw. Fachkräfte für Arbeitssicherheit zu bestellen, erfüllt.
- (2) Der ASD nimmt bei den ihm angeschlossenen Mitgliedern die Aufgaben nach §§ 3 und/oder 6 des Gesetzes über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit (Arbeitssicherheitsgesetz) wahr.

## **Abschnitt VII**

### **Freiwillige Versicherung**

## § 35

### **Freiwillige Versicherung**

- (1) Gegen die Folgen von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten können sich freiwillig versichern,
  1. Personen die in Kapital- oder Personenhandelsgesellschaften regelmäßig wie Unternehmer selbstständig tätig sind (unternehmerähnliche Personen),
  2. gewählte oder beauftragte Ehrenamtsvertreter in gemeinnützigen Organisationen,soweit die Unfallkasse auch für das Unternehmen zuständig ist und sie nicht schon auf Grund anderer Vorschriften versichert sind.
- (2) Die freiwillige Versicherung erfolgt auf schriftlichen Antrag bei der Unfallkasse. Diese führt ein Verzeichnis der freiwillig Versicherten und bestätigt den Versicherten die Versicherung.
- (3) Für die Berechnung der Geldleistungen gilt für die Versicherten nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 der Betrag des Höchstjahresarbeitsverdienstes gemäß § 18 Abs. 2. Arbeitsentgelte und Arbeitseinkommen aus anderen Erwerbstätigkeiten bleiben unberücksichtigt.
- (4) Die Versicherung beginnt mit dem Tag nach Eingang des Antrags bei der Unfallkasse, sofern nicht ein späterer Zeitpunkt beantragt wird. Berufskrankheiten und Krankheiten, die wie Berufskrankheiten entschädigt werden können, sind von der Versicherung ausgeschlossen, wenn ihre medizinischen Voraussetzungen vor Beginn der freiwilligen Versicherung vorlagen. Die freiwillige Versicherung endet mit Ablauf des Monats, in dem ein entsprechender schriftlicher Antrag bei der Unfallkasse eingegangen ist. Die freiwillige Versicherung erlischt, wenn der auf sie entfallende Beitrag oder Beitragsvorschuss binnen zweier Monate nach Fälligkeit nicht gezahlt worden ist. Ein neuer Antrag bleibt so lange unwirksam, bis der rückständige Beitrag oder Beitragsvorschuss entrichtet worden ist.

Bei der Überweisung des Unternehmens an einen anderen Unfallversicherungsträger erlischt die freiwillige Versicherung mit dem Tag, an dem die Überweisung wirksam wird (§ 137 Abs. 1 Satz 1 SGB VII). Im Falle rückwirkender Überweisung (§ 137 Abs. 1 Satz 2 SGB VII) erlischt die Versicherung zu dem Zeitpunkt, zu dem die Überweisung bindend wird (§ 136 Abs. 1 Satz 4 und 5 SGB VII). Bei Einstellung des Unternehmens und beim Ausscheiden der versicherten Person aus dem Unternehmen erlischt die freiwillige Versicherung mit dem Tag des Ereignisses.
- (5) Die Versicherten sind selbst beitragspflichtig (§ 150 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 185 Abs. 1 SGB VII). Beiträge werden unabhängig von der Dauer als Jahresbeitrag erhoben. Für Versicherte nach

Abs. 1 Nr. 1 werden sie entsprechend der Beitragshöhe für die Pflichtversicherten des Unternehmens erhoben; als Arbeitsentgelt gilt der Betrag des Höchstjahresarbeitsverdienstes nach § 18 Abs. 2. Für Versicherte nach Absatz 1 Nr. 2 wird unter Berücksichtigung der Gefährdungsrisiken ein Kopfbeitrag festgesetzt.

## **Abschnitt VIII**

### **Versicherung anderer Personen kraft Satzung**

#### **§ 36**

##### **Versicherung nicht im Unternehmen beschäftigter Personen**

- (1) Personen, die nicht bei einem der in § 3 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 genannten Unternehmen beschäftigt sind, aber
  - a) als Mitglieder von Prüfungsausschüssen oder als Teilnehmer an Prüfungen, die der beruflichen Aus- und Fortbildung dienen,
  - b) als Teilnehmer an Maßnahmen im Rahmen der Entwicklungshilfe,
  - c) als Mitglieder von Organen, Beiräten und Ausschüssen der in § 3 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 bezeichneten Unternehmen,
  - d) als Schüler oder Lernende im Rahmen der Aus- und Fortbildung oder als Gast Schüler,
  - e) als Studierende einschließlich Diplomanden und Doktoranden staatlicher oder privater Hochschulen, für die die Unfallkasse Rheinland-Pfalz zuständig ist, während ihres Aufenthaltes auf einer Stätte dieser Hochschulen oder an derer mit ihnen wissenschaftlich zusammenarbeitender Einrichtungen einschließlich derjenigen, die im Urlaubssemester vorgenannte Einrichtungen zu Studienzwecken besuchen oder hochschulbezogene Prüfungsleistungen erbringen, ohne immatrikuliert zu sein (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 SGB VII),  
  
sich auf der Unternehmensstätte im Auftrag oder mit Zustimmung des Unternehmers aufhalten, sind während ihres Aufenthaltes auf der Betriebsstätte gegen die Folgen von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten versichert, soweit sie nicht schon nach anderen Vorschriften der Versicherung unterliegen (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 SGB VII). Die Versicherung umfasst auch Personen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben.
- (2) Unfallversicherungsschutz besteht für ehrenamtlich Tätige und bürgerschaftlich Engagierte, soweit diese nicht schon nach § 2 SGB VII gesetzlich versichert sind und soweit sie sich nicht freiwillig versichern können. Die Tätigkeit muss unentgeltlich ausgeübt werden, dem Gemeinwohl dienen und für eine Organisation erfolgen, die ohne Gewinnerzielungsabsicht Aufgaben ausführt, welche im öffentlichen Interesse liegen oder gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke fördern. Die Versicherung umfasst auch Personen, die ihren Wohnsitz gewöhnlich im Ausland haben.
- (3) Für die Entschädigung gilt § 18 Abs. 1.
- (4) Für die Aufbringung der Mittel gilt § 25.

## **Abschnitt IX**

### **Bestimmungen über Ordnungswidrigkeiten**

#### **§ 37**

##### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Unternehmer oder Versicherte handeln ordnungswidrig, wenn sie gegen Rechtsvorschriften verstoßen, die mit Bußgeld bewehrt sind. Dies ist insbesondere der Fall bei
  1. Zuwiderhandlungen gegen Unfallverhütungsvorschriften (§ 209 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII),
  2. Zuwiderhandlungen gegen vollziehbare Anordnungen (§ 209 Abs. 1 Nr. 2 SGB VII),
  3. Nichtduldung der Maßnahmen nach § 19 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1, 3 und 7 SGB VII (§ 209 Abs. 1 Nr. 3 SGB VII),
  4. Zuwiderhandlungen gegen die Unterrichtungspflicht gemäß § 138 SGB VII (§ 209 Abs. 1 Nr. 4 SGB VII),
  5. Zuwiderhandlungen gegen Melde-, Nachweis-, Aufzeichnungs-, Aufbewahrungs-, Mitteilungs-, Anzeige- und Auskunftspflichten (§ 209 Abs. 1 Nrn. 5 bis 9 und Nr. 11 SGB VII),
  6. Anrechnung der Beiträge auf das Arbeitsentgelt der Versicherten (§ 209 Abs. 2 SGB VII).
- (2) Ordnungswidrig handelt, wer als Unternehmer vorsätzlich oder leichtfertig eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder eine Unterlage nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt (§ 98 Abs. 1 und 5 SGB X).
- (3) Die Höhe der Geldbuße kann in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 Nrn. 1 bis 3 bis zu 10.000,- €, in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 Nrn. 4 und 5 bis 2.500,- € und in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 6 und des Absatzes 2 bis 5.000,- € betragen.
- (4) Soweit die Bußgeldandrohung sich gegen den Unternehmer richtet, gilt sie auch gegenüber seinen Beauftragten. Ist der Unternehmer eine juristische Person, so kann neben dem Vertretungsberechtigten oder Beauftragten auch gegen diese ein Bußgeld verhängt werden (§ 30 OWiG).

## **Abschnitt X**

### **Schlussbestimmungen**

#### **§ 38**

##### **Satzungsänderung**

Zur Änderung der Satzung ist die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder und eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Vertreterversammlung erforderlich. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine neue Sitzung einzuberufen, in der die Vertreterversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist; in der Ladung für die nächste Sitzung ist darauf hinzuweisen.

## § 39

### Bekanntmachung

- (1) Die Unfallkasse veröffentlicht ihre Satzung und deren Änderungen im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz.
- (2) Dienstrechtliche Regelungen, insbesondere die Dienstordnung und die sie ergänzenden Vorschriften, werden durch zweiwöchigen öffentlichen Aushang an den Bekanntmachungstafeln in den Geschäftsräumen der Unfallkasse öffentlich bekannt gemacht.
- (3) Alle übrigen Bekanntmachungen erfolgen in dem von der Unfallkasse herausgegebenen Mitteilungsblatt.

## § 40

### Inkrafttreten

Die Änderungen vom 09.12.2009 treten am 05.11.2008 in Kraft, soweit nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt ist:

1. § 25 Abs. 4 Nr. 4 tritt am 1. Januar 2006 in Kraft
2. § 1 Abs. 3, § 14 Abs. 2 Nr. 13 und § 15 Abs. 4 treten am 1. Oktober 2007 in Kraft.
3. § 4 Nr. 4 tritt am 14. September 2007 in Kraft.
4. § 4 Nr. 16, § 6 Abs. 4, § 26 (Wegfall) und § 37 Abs. 1 treten am 1. Januar 2009 in Kraft.
5. § 4 Nr. 5 Buchstabe a, § 5, § 13 Nummern 10 bis 19, § 14 Nummern 18 bis 25, § 18 Abs. 2, § 22 Abs. 1, § 22 Abs. 6, § 25 Abs. 1, § 26, § 27, § 27a, § 27b, § 27c, § 27d, und § 36 Abs. 2 treten am 1. Januar 2010 in Kraft.

Lahnstein, 26. November 1997

Unfallkasse Rheinland-Pfalz  
Der Vorsitzende der  
Vertreterversammlung

gez. *Stephan Engelfried*

Der Vorsitzende des  
Vorstandes

gez. *Eckhard Huwer*

Genehmigung:

Urfassung vom 26.11.1997:  
mit Wirkung vom 01.01.1998

Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung  
Az.: 65  
Mainz, 15.12.1997  
Im Auftrag: gez. *Hans Peter Ehses*

1. Änderung vom 26.11.1998:  
mit Wirkung vom 01.01.1999

Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung  
Az.: 24  
Koblenz, 17.12.1998  
Im Auftrag: gez. *Karl-Heinz Fischer*

2. Änderung vom 03.05.2000:  
mit Wirkung vom 01.01.2000  
Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung  
Az.: 24-03-2/5 - Unfallkasse Rheinland-Pfalz -  
Koblenz, 02.03.2001  
In Vertretung: gez. *Dieter Puschke*
3. Änderung vom 17.11.2000:  
mit Wirkung vom 01.01.2001  
Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung  
Az.: 24-03-2/5 - Unfallkasse Rheinland-Pfalz -  
Koblenz, 31.01.2001  
Im Auftrag: gez. *Udo Bierbrauer*
4. Änderung vom 08.05.2001:  
mit Wirkung vom 01.01.2001  
bzw. 01.01.2002  
Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung  
Az.: 24-03-2/5 - Unfallkasse Rheinland-Pfalz -  
Koblenz, 26.06.2001  
Im Auftrag: gez. *Udo Bierbrauer*
5. Änderung vom 20.09.2002:  
mit Wirkung vom 01.01.2003  
Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung  
Az.: 24-03-2/5 - Unfallkasse Rheinland-Pfalz -  
Koblenz, 06.11.2002  
In Vertretung: gez. *Dieter Puschke*
6. Änderung vom 07.09.2005:  
mit Wirkung vom 01.01.2005  
bzw. 01.01.2006  
Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung  
Az.: 24-03-2/5 - Unfallkasse Rheinland-Pfalz -  
Koblenz, 14.10.2005  
Im Auftrag: gez. *Udo Bierbrauer*
7. Änderung vom 10.12.2008:  
mit Wirkung vom 01.01.2009  
Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung  
Az.: 24-03-2/5 - Unfallkasse Rheinland-Pfalz -  
Koblenz, 06.02.2009  
Im Auftrag: gez. *Udo Bierbrauer*
8. Änderung vom 09.12.2009:  
mit Wirkung vom 01.01.2010  
Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung  
Az.: 24-03-2/5 - Unfallkasse Rheinland-Pfalz -  
Koblenz, 13.01.2010  
Im Auftrag: gez. *Jakob-Theo Schwartz*

\*\*\*

## **Anhang zur Satzung der Unfallkasse Rheinland-Pfalz**

**vom 26. November 1997**

### **für nach § 94 SGB VII zu gewährende Mehrleistungen**

(Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz vom 19.01.1998, Seite 26 ff)

zuletzt geändert am 09. Dezember 2009

(Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz vom 15.02.2010, Seite 245 ff)

Die Unfallkasse Rheinland-Pfalz erbringt aufgrund des § 94 SGB VII i. V. m. § 19 der Satzung vom 26. November 1997 (Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz vom 19. Januar 1998, S. 26) Mehrleistungen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

#### **§ 1**

##### **Personenkreis**

Mehrleistungen zu den gesetzlichen Leistungen erhalten die nachstehend aufgeführten Versicherten

1. Personen, die für Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts oder deren Verbände oder Arbeitsgemeinschaften (§ 2 Abs. 1 Nr. 10 Bst. A – 1. Alternative SGB VII), ehrenamtlich tätig sind oder an Ausbildungsveranstaltungen für diese Tätigkeit teilnehmen
2. Personen, die
  - a) von einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts zur Unterstützung einer Diensthandlung herangezogen werden (§ 2 Abs. 1 Nr. 11 Buchstabe a SGB VII),
  - b) von einer dazu berechtigten öffentlichen Stelle als Zeugen zur Beweiserhebung herangezogen werden (§ 2 Abs. 1 Nr. 11 Buchstabe b SGB VII),
3. Personen, die in Unternehmen zur Hilfe bei Unglücksfällen oder im Zivilschutz unentgeltlich, insbesondere ehrenamtlich tätig sind oder an Ausbildungsveranstaltungen für diese Tätigkeiten teilnehmen (§ 2 Abs. 1 Nr. 12 SGB VII),
4. Personen, die
  - a) bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Not Hilfe leisten oder einen anderen aus erheblicher gegenwärtiger Gefahr für seine Gesundheit retten (§ 2 Abs. 1 Nr. 13 Buchstabe a SGB VII),
  - b) Blut oder körpereigene Organe, Organteile oder Gewebe spenden (§ 2 Abs. 1 Nr. 13 Buchstabe b SGB VII),
  - c) sich bei der Verfolgung oder Festnahme einer Person, die einer Straftat verdächtig ist, oder zum Schutz eines widerrechtlich Angegriffenen persönlich einsetzen (§ 2 Abs. 1 Nr. 13 Buchstabe c SGB VII)

sowie deren Hinterbliebene.

## § 2

### Mehrleistungen bei Heilbehandlung und Berufsförderung

- (1) Anspruch auf Mehrleistungen besteht, solange Versicherte infolge des Versicherungsfalls
  - a) arbeitsunfähig sind oder wegen einer Maßnahme der Heilbehandlung eine ganztägige Erwerbstätigkeit nicht ausüben können oder
  - b) Übergangsgeld nach § 49 SGB VII erhalten.

Für Beginn und Ende der Mehrleistungen gilt § 46 Abs. 1 und 3 SGB VII entsprechend.

- (2) Als Mehrleistungen werden gezahlt
  - a) ein Fünfzehntel des Mindestbetrags des jeweiligen Pflegegeldes nach § 44 Abs. 2 Satz 1 SGB VII und zusätzlich
  - b) ein etwaiger Unterschiedsbetrag zwischen dem Verletztengeld oder Übergangsgeld und dem entgangenen regelmäßigen Nettoarbeitsentgelt oder Nettoarbeitsseinkommen. Als Nettoarbeitsseinkommen ist 80 v. H. des Regelentgelts nach § 47 Abs. 1 Satz 2 SGB VII zugrunde zu legen.
  - c) Beitragsanteile zur Sozialversicherung, die Versicherte bei Bezug von Verletztengeld zu entrichten haben.

Die Mehrleistungen nach Satz 1 Buchstabe a werden nur dann gewährt, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 länger als sechs Wochen andauern.

- (3) Das Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen ist bis zu einem Betrag in Höhe des 360. Teils des Höchstjahresarbeitsverdienstes (§ 85 Abs. 2 SGB VII i. V. m. § 18 Abs. 2 der Satzung) zu berücksichtigen. Das kalendertägliche Nettoarbeitsseinkommen beträgt mindestens den 480. Teil der im Zeitpunkt des Versicherungsfalls maßgebenden Bezugsgröße (§ 18 SGB IV).
- (4) Mehrleistungen werden für Kalendertage gezahlt. Sind sie für einen ganzen Kalendermonat zu zahlen, ist dieser mit 30 Tagen anzusetzen.
- (5) Ansprüche der Versicherten zum Ausgleich des entgangenen regelmäßigen Arbeitsentgelts aus anderen gesetzlichen oder tariflichen Regelungen gehen dem Anspruch auf Mehrleistungen vor.

## § 3

### Mehrleistungen zur Rente an Versicherte

- (1) Als Mehrleistungen werden gezahlt
  - a) zur Vollrente monatlich der Mindestbetrag des jeweiligen Pflegegeldes nach § 44 Abs. 2 Satz 1 SGB VII,
  - b) zu einer Teilrente der Teil dieses Betrages, der dem Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit entspricht, für den die Rente gezahlt wird.
- (2) Die Rente an Versicherte ohne Schwerverletztenzulage (§ 57 SGB VII) und die Mehrleistungen dürfen zusammen weder den individuellen Jahresarbeitsverdienst noch 85 v. H. des Höchstjahresarbeitsverdienstes überschreiten (§ 94 Abs. 2 Nr. 1 SGB VII).

## **§ 4**

### **Zusammentreffen von Ansprüchen auf Mehrleistungen**

Treffen Ansprüche auf Mehrleistungen nach § 2 und nach § 3 Abs. 1 zusammen, ist nur der höhere Betrag zu zahlen.

## **§ 5**

### **Mehrleistungen zur Hinterbliebenenrente**

- (1) Die Mehrleistungen zu einer Hinterbliebenenrente betragen
  - a) bei einer Hinterbliebenenrente von 20 v. H. des Jahresarbeitsverdienstes monatlich sechs Zehntel,
  - b) bei einer Hinterbliebenenrente von 30 v. H. des Jahresarbeitsverdienstes monatlich neun Zehntel,
  - c) bei einer Hinterbliebenenrente von 40 v. H. des Jahresarbeitsverdienstes monatlich zwölf Zehntel,

des Mindestbetrages des jeweiligen Pflegegeldes nach § 44 Abs. 2 Satz 1 SGB VII.

Bis zum Ablauf des dritten Kalendermonats nach Ablauf des Monats, in dem der Versicherte verstorben ist, gilt Satz 1 entsprechend.

- (2) In den Fällen des § 68 Abs. 3 SGB VII sind die Mehrleistungen auch dann zu zahlen, wenn die Voraussetzungen für eine Waisenrente in der Person einer der in § 1 genannten Personen entstanden sind, die Waisenrente aber nicht gezahlt wird.
- (3) Die Hinterbliebenenrenten und die Mehrleistungen dürfen zusammen weder den individuellen Jahresarbeitsverdienst noch 80 v. H. des Höchstjahresarbeitsverdienstes überschreiten (§ 94 Abs. 2 Nr. 2 SGB VII). Hierbei wird bis zum Ablauf des dritten Kalendermonats nach Ablauf des Monats, in dem der Versicherte verstorben ist, die Witwen- oder Witwerrente in der Höhe berücksichtigt, wie sie sich ohne § 65 Abs. 2 Nr. 1 SGB VII ergeben würde. Satz 2 gilt nicht für die Höchstbetragsgrenze nach § 94 Abs. 2 Nr. 2 SGB VII (80% des Höchstjahresarbeitsverdienstes).
- (4) In den Fällen des § 80 Abs. 1 SGB VII fallen die Mehrleistungen weg; eine Abfindung wird nicht gewährt.

## **§ 6**

### **Sonstige Leistungen für Schwerverletzte und im Todesfall**

- (1) Bei Tod infolge des Versicherungsfalles erhalten die Hinterbliebenen der Versicherten neben den Mehrleistungen nach § 5 eine einmalige Entschädigung in Höhe von 15.400 €. Anspruchsberechtigt sind nacheinander Ehegatten, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes, Kinder oder Eltern, wenn sie mit den Versicherten zur Zeit ihres Todes in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben.
- (2) Zum Ausgleich besonderer Härten kann den Versicherten oder deren Angehörigen eine Entschädigung gewährt werden, wenn die Versicherten den Versicherungsfalle infolge einer herausragenden Tätigkeit im Interesse des Gemeinwohls erlitten haben. Der Rentenausschuss entscheidet über das Vorliegen des Anspruchs und die Höhe der Entschädigung.

## § 7

### Gemeinsame Bestimmungen

- (1) Die für die Regelleistungen maßgebenden Vorschriften des Sozialgesetzbuches gelten für die Mehrleistungen entsprechend, soweit sich aus den vorstehenden Bestimmungen nichts Abweichendes ergibt.
- (2) Die Mehrleistungen sind besonders festzustellen.

## § 8

### Übergangs- und Schlussbestimmungen

#### Inkrafttreten

- (1) Diese Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Januar 1999 in Kraft.
- (2) Vom gleichen Zeitpunkt ab treten die von der Vertreterversammlung am 26. November 1997 beschlossenen Bestimmungen über Mehrleistungen außer Kraft.
- (3) Versicherte und Hinterbliebene erhalten für Versicherungsfälle, die sich vor dem Inkrafttreten dieser Bestimmungen ereignet haben, weiterhin Mehrleistungen nach den bisherigen Bestimmungen, sofern dies für sie günstiger ist. Ist dies nicht der Fall, so werden die Leistungen aufgrund der neuen Bestimmungen gewährt. Erhöhungen, die durch Anpassung bewirkt werden, werden erst dann gewährt, wenn die Leistungen aufgrund der neuen Bestimmungen höher sind als die bisher gewährten Leistungen.
- (4) Der Nachtrag zum Anhang der Satzung vom 09.12.2009 tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Lahnstein, 26. November 1997

Unfallkasse Rheinland-Pfalz  
Der Vorsitzende der  
Vertreterversammlung

gez. *Stephan Engelfried*

Der Vorsitzende des  
Vorstandes

gez. *Eckhard Huwer*

#### Genehmigung:

Urfassung vom 26.11.1997  
mit Wirkung vom 01.01.1998

Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung  
Az.: 65  
Mainz, 15.12.1997  
Im Auftrag: gez. *Hans Peter Ehses*

1. Änderung vom 26.11.1998:  
mit Wirkung vom 01.01.1999

Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung  
Az.: 24  
Koblenz, 17.12.1998  
Im Auftrag: gez. *Karl-Heinz Fischer*

2. Änderung vom 08.05.2001:  
mit Wirkung vom 01.01.2002

Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung  
Az.: 24-03-2/5 - Unfallkasse Rheinland-Pfalz -  
Koblenz, 26.06.2001  
Im Auftrag: gez. *Udo Bierbrauer*

3. Änderung vom 20.09.2002:  
mit Wirkung vom 01.01.2003

Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung  
Az.: 24-03-2/5 - Unfallkasse Rheinland-Pfalz -  
Koblenz, 06.11.2002  
In Vertretung: gez. *Dieter Puschke*

4. Änderung vom 07.09.2005:  
mit Wirkung vom 01.01.2005

Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung  
Az.: 24-03-2/5 - Unfallkasse Rheinland-Pfalz -  
Koblenz, 14.10.2005  
Im Auftrag: gez. *Udo Bierbrauer*

5. Änderung vom 09.12.2009:  
mit Wirkung vom 01.01.2010

Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung  
Az.: 24-03-2/5 - Unfallkasse Rheinland-Pfalz -  
Koblenz, 13.01.2010  
Im Auftrag: gez. *Jakob-Theo Schwartz*

\*\*\*